Ständische Verhandlungen

in der

Kurmark

unter

Joachim Friedrich

(1598—1608).

Teil I: Bis zum allgemeinen Landtage von 1602.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

von der

Philosophischen Facultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

genehmigt

und

nebst den beigefügten Thesen öffentlich zu vertheidigen

am 10. Oktober 1895

von

Edmund Bracht

aus Schwetz in Westpreussen.

Opponenten:

Herr **Karl Ernst von Boetticher**, Rechtskandidat.
Herr **Erich Sternbeck**, Dr. iur., Kammergerichtsreferendar.
Herr **Hermann Borchert**, Kammergerichtsreferendar.

Hirschberg i. Schl. 1895.
Tageblatt-Buchdruckerei (Geisler & Ike.)

Die ganze Arbeit erscheint demnächst als besondere Schrift oder in den „Forschungen zur brandenburgisch-preussischen Geschichte“.

Meiner Mutter.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535723_0149

Abkürzungen:

F. z. b. - p. G. = Forschungen zur brandenburgisch-preussischen Geschichte.
G. St.-A. = Geheimes-Staats-Archiv.
J. f. G., V. u. V. i. d. R. N. F. = Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reiche, Neue Folge.
Kgl. Bibl. Man. bor. = Königliche Bibliothek, Manuscripta borussica.
M. F. = Märkische Forschungen.
Z. f. pr. G. u. L. = Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde.
M. St.-A. = Märkisches Provinzial-Stände-Archiv.

I. Quellen:

1) **Geheimes Staatsarchiv**, Rep. Rep. 20, 21, 54.
2) **Königliche Bibliothek**, Handschriften-Abteilung, Manuscripta borussica."
3) **Märkisches Provinzial-Stände-Archiv**: „Acta betreffend allgemeine Landessachen" und „acta marchica."
4) **Th. von Moerner**, Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601—1700 Berlin 1867.
5) **Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum** I ff. Berlin. 1737 ff.
6) **J. C. C. Oelrichs**, Beyträge zur brandenburgischen Geschichte. Berlin, Stettin, Leipzig. 1761.

II. Litteratur:

1) **Archiv** für die Geschichtskunde des preussischen Staates IV.
2) **C. Bornhak**, Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts. I. Berlin. 1884.
3) **K. Breysig**, der brandenburgische Staatshaushalt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts J. f. G., V. u. V. i. d. R. N. F. XVI. Leipzig. 1892.
4) **Derselbe**, Einleitung zu Band XV der „Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg". Berlin. 1894.
5) **S. Buchholz**, Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg etc. III. Berlin. 1767 ff.
6) **J. G. Droysen**, Geschichte der preussischen Politik. II. 2. Leipzig. 1868.
7) **C. v. Eickstedt**, Beiträge zu einem neuen Landbuch der Marken Brandenburg. Magdeburg. 1840.

8) **E. Fidicin,** Ueber die Autonomie der märkischen Städte, besonders in Bezug auf die Raths- und Schöffenwahlen. M. F. I. Berlin. 1841.

9) **Derselbe,** Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte Berlins. V. Berlin. 1842.

10) **E. Friedlaender,** das Einlager. Münster. 1868.

11) **F. Grossmann,** Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16.—18. Jahrhundert. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. IX. Leipzig. 1890.

12) **P. Hassel,** Ein brandenburgisch-holländisches Bündnis (1594—95). Z. f. p. G. u. L. Berlin. 1868.

13) **F. Holtze,** Geschichte des Kammer-Gerichts in Brandenburg-Preussen. II. Berlin. 1891.

14) **Derselbe,** in den F. z. br.-p. G. V, 75—80,

15) **F. H. Jacobson,** Ueber die Geltung der älteren evangelischen Kirchenordnungen in der Gegenwart. Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft. XIX. Tübingen. 1859.

16) **S. Isaacsohn,** Geschichte des preussischen Beamtentums vom Anfange des 15. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart. II. Berlin. 1878.

17) **Derselbe,** die Finanzen Joachim II. und das ständische Kreditwerk. Z. f. p. G. u. L. XVI. Berlin. 1879.

18) **Derselbe,** Einleitung zu Band X der „Urkunden und Aktenstücke" etc. Berlin. 1880.

19) **A. Kern,** der „Neue Grenzzoll" in Schlesien, seine Begründung und Entwicklung 1556—1624. Berliner Dissertation. 1892.

20) **Chr. A. L. Klaproth und C. W. Cosmar,** der Königlich Preussische und Churfürstlich brandenburgische Wirkliche Geheime Staats-Rath etc. Berlin. 1805.

21) **A. v. d. Knesebeck,** Aus dem Leben der Vorfahren vom Schlosse zu Tylsen. Berlin. 1875.

22) **T. Märcker,** der Fall des Kurbrandenburgischen Oberst-Kämmerer, Grafen Hieronymus Schlick. Z. f. p. G. u. L. III. Berlin. 1866.

23) **G. A. von Mülverstedt,** die ältere Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg, vornämlich im 16.—18. Jahrhundert. Berlin. 1858.

24) **Odebrecht,** die Verhältnisse des Märkischen Adels im 16. und 17. Jahrhundert. M. F. II. Berlin. 1843.

25) **C. F. Pauli,** Allgemeine preussische Staatsgeschichte. III. Halle. 1762.

26) **L. von Ranke,** Zwölf Bücher preussischer Geschichte. I. Leipzig. 1874.

27) **G. W. von Raumer,** die Steuerverfassung der Mark Brandenburg zur Zeit Kurfürst Joachims II. M. F. IV. Berlin. 1850.

28) **A. F. Riedel,** der brandenburgisch-preussische Staatshaushalt in den letzten zwei Jahrhunderten. Berlin. 1866.

29) **G. Schmoller,** das Städte-Wesen unter Friedrich Wilhelm I. Z. f. p. G. u. L. VIII. Berlin. 1871.

30) **Derselbe,** die Epochen der preussischen Finanzpolitik. J. f. G., V. u. V. i. d. R. N. F. I. Leipzig 1877.

31) **Derselbe,** die Handelssperre zwischen Brandenburg und Pommern im Jahre 1562. Z. f. p. G. u. L. XIX. Berlin. 1882.

32) **Derselbe,** Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Grossen. J. f. G. V. u. V. i. d. R. N. F. VIII. Leipzig. 1884.

33) **Derselbe,** das brandenburgisch-preussische Innungswesen von 1640—1806. F. z. b.-p. G. I. Leipzig 1888.

34) **H. von Schulze-Gaevernitz,** das preussische Staatsrecht. II. Leipzig. 1888—90.

35) **A. Stölzel,** Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung. I. Berlin. 1888.

36) **Derselbe,** Fünfzehn Vorträge aus der Brandenburgisch-Preussischen Rechts- und Staatsgeschichte. Berlin. 1889.

37) **Derselbe,** in den Forschungen zur Brandenburgisch-Preussischen Geschichte. VI., 83—89.

38) **M. Töppen,** die preussischen Landtage während der Regentschaft der brandenburgischen Kurfürsten Joachim Friedrich und Johann Sigismund (1603—1619.) Elbinger Gymnasialprogramme. 1891—93.

39) **G. Winter,** die märkischen Stände zur Zeit ihrer höchsten Blüte. Z. f. p. G. u. L. XIX. und XX. Berlin. 1882 und 83.

40) **P. G. Wöhner,** Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg. I—III. Berlin. 1804.

Einleitung.

Das 16. Jahrhundert war für das Kurfürstentum Brandenburg eine Zeit des Stillstandes in der Reichspolitik, des Niederganges in wirtschaftlicher Hinsicht, der höchsten Machtentfaltung des Ständetums auf innerpolitischem Gebiet. Dennoch darf man daraus auf eine dauernde Schwächung des Landesfürstentums nicht schliessen. Eine entgegengesetzte Bewegung, der die Zukunft gehörte, arbeitete dem entgegen: Die allmähliche Ausbildung eines gelehrten bezahlten, ständigen Beamtentums und mit ihm das Eindringen des neuen Rechtes, die erfolgreiche Behauptung der Kirchenhoheit seitens des Landesherrn und die Ausgestaltung der Regalrechte.

Wohl hatte das starre Festhalten Joachims I. an Habsburg und Rom Sachsen zur Vormacht des Protestantismus und damit zum Führer Norddeutschlands für die nächsten Menschenalter werden lassen, wohl war durch sein Testament hauptsächlich die finanzielle Schwächung des Kurlandes infolge Fortfalls von $^2/_7$ der Einkünfte[1]) und damit das Aufhören einer aktionsfähigen äusseren Politik in der Folge verschuldet worden; es hatte dann die Verschwendungssucht Joachim's II. mit dazu geführt, dass die Stände die Alleinverwaltung der landesfürstlichen Schulden zugleich mit der Erhebung und Verwendung der zur Verzinsung und eventuellen Tilgung bestimmten Steuern ohne jede staatliche Kontrolle in die Hand bekommen und im landschaftlichen Kreditwerk und seiner ständischen Beamtenschaft eine Art Mitregierung erlangten.[2])

Auch hatte der Adel seine lokalen Verwaltungs- und Gerichtsrechte sowie seine sonstigen Vorrechte in Gerichtsstand und Besteuerung behauptet, hatte, durch die veränderte Art der Kriegführung und den Verlust der Pfründen seit der Reformation zur Eigenwirtschaft gezwungen, die persönliche und dingliche Abhängigkeit der Landbevölkerung gesetzlich zu fixieren gewusst und im Zusammenhang damit das Auskaufs- und Relegationsrecht gegenüber den Bauern sich gesichert.[3])

---

[1]) **F. Holtze,** Geschichte des Kammer-Gerichts in Brandenburg-Preussen. I, 40.

[2]) **S. Isaacsohn,** die Finanzen Joachim II. und das ständische Kreditwerk. Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde. XVI.

G. W. von Raumer, die Steuerverfassung der Mark Brandenburg zur Zeit des Kurfürsten Joachim II. Märkische Forschungen, IV. **G. Winter,** die märkischen Stände zur Zeit ihrer höchsten Blüte. Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde XIX. und XX.

[3]) **F. Grossmann,** Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16—18. Jahrhundert. Staats- und Socialwissenschaftliche Forschungen. IX.

Andererseits war es den Städten gelungen, trotz der Städteordnung von 1515, ihre Autonomie in Verwaltung, Gericht und Besteuerung zu erhalten, wenn auch seit der Mitte des Jahrhunderts ihre materielle Blüte infolge der veränderten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse mehr und mehr abnahm, und sie hinter dem Adel an innerpolitischem Einfluss weit und weiter zurückblieben.[4]) —

Aber, war die landesherrliche Gewalt nicht im Stande gewesen, in den lokalen ständischen Verwaltungsbezirken an Boden zu gewinnen, der weiteren Befestigung der Feudalität in Stadt und Land zu wehren und jene ständische Mitregierung im Finanzwesen zu hindern, so wusste sie ihre Position in anderer Weise zu stärken, einmal in der immer ausgedehnteren Heranziehung von gelehrten und auf Lebenszeit angestellten Beamten, dann auf dem Wege der allmählichen Verdrängung des ständischen Laienelements zunächst aus dem Kammergericht, [5]) endlich durch die Organisation von kollegialischen Centralbehörden für die beiden damals wichtigsten Gebiete innerstaatlicher Thätigkeit.

Indem durch die Reformation des Kammergerichts von 1540, einseitig vom Kurfürsten erlassen, die Schriftlichkeit des Verfahrens, das römische Prozessrecht eingeführt wurde, während schon 1527 in der Joachinnica das römische Erbrecht primäre Gültigkeit erlangt hatte, wurde Schritt für Schritt das Sachsenrecht vom gemeinen Recht verdrängt, und damit im höchsten Gericht der Laienrichter vom gelehrten Richter die Landstände von den Beamten. [6]) Dann bezeichnete die Errichtung des Konsistoriums 1543 mit den Befugnissen der alten bischöflichen Gerichte in geistlichen und Ehesachen die glückliche Durchführung der Reformation in der Mark, das grosse Verdienst Joachims II. Dadurch aber wurde zugleich das landesherrliche Kirchenregiment kraft des ius episcopale, des ius reformandi und des ius circa sacra et in sacra aufgerichtet und in diesen damals die Gemüter fast ausschliesslich bewegenden Fragen ein wesentlicher Einfluss

---

[4]) **G. Schmoller,** Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Grossen. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich. Neue Folge. VIII. passim;
derselbe, das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I. Z. f. pr. G. u. L. VIII, 525 und 528;
derselbe, das brandenburgisch-preussische Innungswesen von 1640—1806, hauptsächlich die Reform unter Friedrich Wilhelm I. Forschungen zur brandenburgisch—preussischen Geschichte. I, 57 und 62.

[5]) **A. Stölzel,** Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, I, 171, 213. u. a. a. O.
F. Holtze, G. d. K.-G. I, 211.

[6]) **A. Stölzel,** Br.-Pr. R. u. R. I, passim.
F. Holtze, G, d. K.-G. I, passim.

der Stände neben der landesfürstlichen Gewalt von vornherein nicht zugelassen. [7])

Neben der strafferen Organisation der Centralgewalt in Rechtsprechung und Kirchenhoheit wurde, allerdings mit geringerem Erfolge, im Finanzwesen nach gleichem Ziele gestrebt. Da die Ausgaben für Hof, Diplomatie, Sicherung von Anwartschaften und Reichshülfen sich stetig mehrten, andererseits die Steuern fast alle in die ständischen Kassen flossen, die Landschaft ihr Steuerbewilligungsrecht fest behauptete, und die landesherrlichen Domänen und Gefälle zum grösseren Teile in andere Hände übergegangen waren (die Rückerwerbung begann erst seit 1549), so suchten sich die Kurfürsten wieder finanziell selbstständig zu machen durch Ausbildung der Regalrechte, besonders in der schrittweisen Ausgestaltung eines landsherrlichen territorialen Zollsystems nach rein fiskalischen Grundsätzen. Gestützt auf kaiserliche Privilegien von 1456, 1517, 1569 setzten die Kurfürsten Einfuhr- und Durchfuhrzölle für Getreide fest und legten neue Zollstätten an. Die 1572 noch einmal dem Adel zugesicherte Zollfreiheit für seine Eigenprodukte wurde 1578 wieder aufgehoben. Zur finanziellen Selbstständigkeit konnte allerdings dieses Zollsystem nicht verhelfen; das lag an dem allgemeinen wirtschaftlichen Niedergange und den Mängeln der Zollverwaltung. Den Mittelpunkt des Staatshaushaltes bildete eben noch die Domänenverwaltung, und hier wurde in der That damals der erste Grund zu einem geregelten Verwaltungsrecht gelegt und die Kontrolle in den Aemtern erheblich verbessert, daneben wurde teils mit, teils ohne ständischen Beirat eine Territorial-Wirtschaftspolitik angebahnt. [8])

An der wichtigsten Aufgabe dagegen, welche Fürst und Landschaft zusammen in Angriff nahmen, scheiterten sie bei dem

---

[7]) Charakteristisch sind die Eingangsworte der Visitations- und Konsistorialordnung von 1573, einer Revision der Kirchenordnung von 1540: „Uns auch **als dem Landesfürsten aus fürstlicher Obrigkeit, Hoheit und wegen Unseres tragenden Amtes** gebühret und zustehet, rebus sic stantibus, nicht allein in weltlichen, sondern auch in geistlichen Sachen Recht und Gerechtigkeit männiglichen in Unsern Churfürstenthumb und Lande mitzutheilen, auch geistliche Ordnungen, dadurch Zucht und Ehrbarkeit erhalten, aufzurichten, und **derwegen nicht verbunden sein, Unserer Landschaft Bewilligung darinnen zu requiriren und zu erfordern.**“

Vgl. **H. F. Jacobson**, Ueber die Geltung der älteren evangelischen Kirchenordnungen in der Gegenwart. Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, herausgegeben m. a. von Beseler, Reyscher und Stobbe XIX, 26. Siehe auch **G. von Schulze-Gaevernitz**, das preussische Staatsrecht. II, 495 ff.

[8]) **G. Schmoller**, die Handelssperre zwischen Brandenburg und Pommern im Jahre 1562 Z. f. pr. G. u. L. XIX. 200 ff.

Derselbe, die Epochen der preussischen Finanzpolitik. J. f. G., V. u. V. i. d. R. Neue Folge I. 43 ff.

Derselbe, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Grossen. Ebenda. VIII. 29 ff.

Widerstreit der Interessen: ein märkisches Landrecht, das durch das Eindringen des neuen Rechtes zur Notwendigkeit geworden war, kam nicht zu stande. Erst nach 200 Jahren sollte die Ordnung des märkischen materiellen Rechtes gelingen. [9])

Als Resultat der entgegengesetzten Entwicklung des Ständetums und der Landeshoheit ergiebt sich am Ende des Jahrhunderts einerseits die Existenz einer ständischen Mitregierung im Finanzwesen und die Erweiterung der lokalen Verwaltungs- und Gerichtsautonomie der Feudalität auf dem Lande, des Patriziats in den Städten; andererseits aber zeigt sich die ganz neue Machtstellung der Landesherrschaft auf kirchlich-geistigem Gebiet, eine Reihe erfolgreicher Anläufe zu dem modernen Beamtenstaat, sowie die damit beginnende Verdrängung der Stände aus den oberen Gerichten, und endlich der Anfang eines territorialen fürstlichen Zollsystems.

In dieser aussichtsvollen inneren Politik war allerdings in der letzten Periode Johann Georgs Stillstand und Stocken eingetreten bei der Nachgiebigkeit des alternden Fürsten gegen die Prätensionen des Adels. [10])

Politisch weitsichtiger, konfessionell freier denkend, umgeben von Männern aus grösseren Verhältnissen trat sein Sohn Joachim Friedrich die Regierung am 8. Januar 1598 an.

I. Periode: Ständische Verhandlungen bis zum allgemeinen Landtag von 1602.

1. Aeusere und innere Lage Kurbrandenburgs um 1600.

Seit 31 Jahren (1566) Administrator von Magdeburg hatte der neue Kurfürst an der grossen Reichspolitik lebhaften Anteil nehmen müssen und genommen, manche Enttäuschung erfahren, aber auch manchen Erfolg errungen. Er hatte es gewagt, durch seine Vermählung mit Katharina, der Tochter seines Grossoheims Johann von Küstrin (1570), [11]) der Welt das erste Beispiel eines verheiratheten Kirchenfürsten zu geben und hatte dem tiefen Hass der katholischen geistlichen Reichsfürsten Trotz geboten, uner-

[9]) **A. Stölzel**, Br.-Pr. R. u. R. I, 230 ff., 256 ff.
F. Holtze, G. d. K.-G. i. Br. Pr. II, 61 ff., 71 ff.
[10]) **F. Holtze**, G. d. K.-G. i. Br. Pr. II, 70.
[11]) **C. F. Pauli**, Allgemeine preussische Staatsgeschichte. B. III, 355.

mündlich thätig für Annäherung der Reichsstände beider evangelischer Bekenntnisse und feste Bündnisse gegen die drohende Rekatholisierung des deutschen Nordens und Südwestens. Sein Verdienst wird es bleiben durch die Verhandlungen mit Holland zwecks Sicherung der brandenburgischen Ansprüche am Niederrhein 1594/95 [12]) wenn auch kein Bündnis infolge der ungünstigen Zeitlage zu Stande kam, die folgenreiche brandenburgisch-holländischen Beziehungen angebahnt zu haben. Es war die „erste Berührung des territorialstaatlichen Sonderlebens Brandenburgs mit den grossen europäischen Bewegungen.“ [13])

Seiner harrten als Aufgaben der äusseren Politik die Sicherung der eventuellen Kuratel nach dem Ableben Georg Friedrichs von Ansbach-Bayreuth und der Succession in Preussen nach dem Tode des blödsinnigen Herzogs Albrecht Friedrich, sowie die Verteidigung der brandenburgischen Ansprüche auf die Lande Jülich—Cleve—Mark—Berg—Ravensberg; dort standen gegen ihn mächtige Parteien in Polen, die einen Machtzuwachs Brandenburgs nicht wollten, und der um seine Autonomie besorgte trotzige preussische Adel, hier drohten weit gefährlicher die Waffen Spaniens und die treulose habsburgische Politik. Dazu war der offene Kampf ausgebrochen zwischen dem (1592) rechtmässig gewählten Administrator von Strassburg, Johann Georg, 2. Sohn des Kurfürsten, und seinem mächtigeren Gegner Karl von Lothringen. Endlich war das Erzstift Magdeburg beim Kurhause zu erhalten, auch in nicht zu ferner Zeit der Heimfall der fränkischen Stammlande mit Jägerndorf (letzteres in der Sphäre der habsburgischen Hausmacht) zu erwarten.

Demgegenüber liess aber der Zustand des Kurfürstentums im Innern wenig Hoffnung auf Durchführung aller dieser Aufgaben der äusseren Politik; es war namentlich fraglich, ob der Landesherr von seinen Ständen die unumgänglich nötige pekuniäre Beihülfe erwarten konnte.

Vor Allem hatte sich der wirtschaftliche Zustand des Landes seit 2 Menschenaltern immer ungünstiger gestaltet durch die immer fühlbarer werdende wirtschaftliche Uebermacht der Nachbargebiete Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Hamburg und Magdeburg. [14]) Brandenburg war eben nicht Herr seiner Ströme, und indem nach Schliessung der Oder Danzig und Breslau den polnischen Handel an sich zogen, Leipzig und Hamburg den auf der Elbe nach Obersachsen, wurden die brandenburgischen Städte vom mitteldeutschen

---

[12]) **P. Hassel,** Ein brandenburgisch-holländisches Bündnis (1594/95) Z. f. pr. G. u. L. V, 527.

[13]) **Ebenda,** 529.

[14]) **G. Schmoller,** Stud. üb. d. wirtsch. Pol. Fr. II J. f. G., V. u. V. i. d. R. N. F. VIII, 351 ff.
ders., brand.-preuss. Inn.-Wes. F. z. br.-pr. G. I, 62.

Handel immer mehr verdrängt. [15]) Auch der Export der brandenburgischen Produkte, besonders von Getreide, Tuchen und Bier, schwand dahin: der Getreidehandel, indem Hamburg ihn seit ca. 1560 an sich riss, ja in der Mark schon das Getreide aufkaufte, [16]) die Bierausfuhr durch Differentialzölle in den Nachbargebieten und auch die inländische Belastung, [17]) die Tuchmacherei endlich stockte, da bei billiger Ausfuhr von Tuchen sie verarbeitet teuer wieder eingeführt werden mussten, [18]) und die Konkurrenz der feineren niederländischen Tuche hinzukam. [19])

Umso engherziger suchten die zurückgehenden Städte ihre Privilegien in Zoll-, Zunft- und Marktwesen zu halten, wogegen Adel und Bauern über Uebervorteilung in Handel und Wandel, Beeinträchtigung ihres Eigenhandels nach auswärts und Uebergriffe der Gilden in ihren Gerichten sich beklagten. [20])

Der Gegensatz zwischen Stadt und Land ward immer schroffer; dort heischten die Interessen des Konsums Schliessung des Landes für Ausfuhr des Getreides, Verbot des Zwischenhandels zwischen Producenten und Konsumenten und des Aufkaufs durch Adlige etc. und fremde Händler; das Handwerk verlangte Monopol des Gewerbebetriebes; hier strebten die Producenteninteressen nach Freiheit der Ausfuhr der ländlichen Producte, Freiheit im Aufkauf und der Wahl des Marktortes und Freiheit gewisser Gewerbe auf dem Lande, sowie Braufreiheit.

Nicht genug mit diesem Gegensatz zwischen städtischem Kapital und Landaristokratie, städtischem und ländlichen Gewerbe, standen sich in den Städten feindlich gegenüber das regierende Patriziat und die Gemeinde, die egoistische, oligarchische Rats-Klique und die demokratischen Elemente des schwer, oft willkürlich besteuerten, mit der Ungunst der ganzen Zeitlage kämpfenden Handwerkerstandes, und auf dem Lande suchte der zur Eigenwirtschaft gezwungene Adel Land zu gewinnen, sich Arbeitskräfte und -dienste zu sichern auf Kosten des Bauernstandes. [21])

Aber nicht nur diese wirtschaftlichen und socialen Gegensätze hemmten die Entfaltung eines einheitlichen, den Landesherrn opferbereit und verständnisvoll in der Politik unterstützenden Gemein-

---

[15]) **ders**, Stud. etc. S. 380.
[16]) **ders.**, ebenda S. $10^{54}/_{55}$.
[17]) **ders.**, ebenda S. 381.
[18]) **G. Schmoller**, Stud. etc. S. 379.
[19]) Vgl. dagegen die abweichende Auffassung **J. G. Droysens**, als hätte der Zustand des Landes um 1600 den Charakter „eingewohnter Ordnung und behaglichen Wohlstandes" getragen. S. Geschichte der pr. Politik II, 2, 384.
[20]) **G. Schmoller**, Stud. etc., S. 27.
[21]) Der Adel im 16. Jahrhundert war zahlreich, meist bäurisch und mit nur bäuerlichem Besitz; 3—7 Junker zählten viele Dörfer. Vgl. **Odebrecht**, die Verhältnisse des märkischen Adels im 16. u. 17. Jahrh. M. F. II, 346.

geistes, sondern Streitigkeiten administrativer, legislativer, finanzieller Natur schufen neue Verwicklungen: das Misstrauen der Stände gegen das immer weiter greifende, stets sich mehrende landesherrliche Beamtentum, Beschwerden über Eingriffe desselben in ständische Gerechtsame, das Stocken der Verwaltungs- und Rechtsgesetzgebung, die Ausbildung des Zollregals, vor Allem aber die überaus ungünstige finanzielle Lage, die Zunahme der öffentlichen und kommunalen Verschuldung, die Gefährdung des ständischen Kreditwerkes, mit dem Wohl und Wehe des ganzen Landes verknüpft war (durch die aus der oben berührten allgemeinen wirtschaftlichen Notlage sich erklärende Abnahme und Unregelmässigkeit der Intraden und die zum Teil schlechte und wenig kontrollierte Verwaltung), endlich die seit einem Menschenalter dauernden Steuer-Quotisationskämpfe des altmärkisch-priegnitzschen mit dem mittelmärkisch-uckermärkischen Städtekorpus.

Ein Umstand kam noch hinzu, der in der Folge die Verständigung von Kurfürst und Landschaft über all diese Fragen besonders erschwerte, die Thatsache nämlich, das unter den vertrauten Räten des neuen Landesherrn die Mehrzahl Nicht-Brandenburger waren, während bei Johann Georg gerade der einheimische Adel die erste Stellung eingenommen hatte. Schon die weiten Aussichten der brandenburgischen Politik mussten den Kurfürsten veranlassen, Männer aus grösseren Verhältnissen und mit umfassenderem Gesichtskreis besonders für die diplomatischen Geschäfte heranzuziehen, und so sehen wir unter den 9 Mitgliedern des späteren Geheimen Staatsrates nicht weniger als 6 Nicht-Brandenburger, darunter die einflussreichsten: Den Oberstkämmerer Graf Hieronymus von Schlick einen Böhmen, den aus dem Jülichschen stammenden Otto von Byland, den Kanzler Johann von Löben aus dem Magdeburgischen, den Franken Christof von Wallenfels und die Sachsen Hieronymus von Dieskau und Simon Ulrich Pistoris; daher das Misstrauen und die häufigen offenen und versteckten Angriffe seitens der Stände, die ihr gutes Recht auf die einflussreichsten Ämter zu haben meinten, selbst die „Diener bei Hofe sein wollten.“ All das sollte zum Ausdruck kommen bei den Verhandlungen, die mit den Ständen neu zu eröffnen waren im Interesse des Landes und des Landesherrn.

2. Der Ausschusstag zu Berlin am 2. und 3. Februar 1598.

Die Mitwirkung der „geborenen und natürlichen Räte“ des Landesherrn musste zuerst erfordert[22]) werden bei einem Akt, der das Kurland vor Zersplitterung bewahrte und als ein Hauptverdienst Joachim Friedrichs angesehen werden muss. Er betraf die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung des väterlichen Testamentes vom 20. Januar 1596, das die Neumark für den ältesten Halbbruder des Kurfürsten, Christian, und Krossen für die Kurfürstin-Wittwe Elisabeth, geb. Prinzessin von Anhalt, abtrennte. Der neue Landesherr war sich bewusst, welch schwere Schädigung der Einkünfte diesen Bestimmungen, wenn sie ausgeführt würden, zumal sie auch der dispositio Achillea zuwiderliefen, folgen müsste, wie der Verlust von $^2/_7$ der Landeseinnahme durch Teilung des Landes seit 1535 die finanziellen Nöte Joachim II. zum grossen Teil mitverschuldet hatte. Zwar hatte der Kaiser das Testament anerkannt, aber „vorbehaltlich der Rechte dritter“,[23]) und so zögerte der Kurfürst nicht, sofort persönlich in der Neumark nebst den inkorporierten Landschaften Krossen, Züllichau, Kottbus, Sterneberg,[24]) sich huldigen zu lassen, was ausnahmslos willig geschah.[25]) Am 2. Februar liess dann der Kurfürst 23 Vertretern des Adels und 20 der Städte offiziell eröffnen, dass er die Regierung aller hinterlassenen Länder ipso iure angetreten habe, dass er also das väterliche Testament nicht anerkenne, weil auch der Ruin des Kurhauses die Folge sein würde. Als Vormund seiner

---

[22]) Diese Tagung wurde vom Kurfürsten aus eigener Machtvollkommenheit berufen mit nicht bestimmter Mitgliederanzahl.

Es gab 4 Formen der Beratungen der gesamten Landschaft:

1) Allgemeine Landtage; sie wurden fast stets aus Anlass von finanziellen Anforderungen berufen.

2) Eigentliche Deputationstage von Prälaten, Herren und Schlossgesessenen, je zweier Ritter aus 1 Kreise und je 1—2 Vertretern jeder der 10 Hauptstädte; sie dienten entweder zur Vorbereitung der allgemeinen Landtage oder ersetzten bei geringeren Kosten und einfacherer Verhandlungsweise in minder wichtigen Vorlagen die Landtage.

3) Aus eigener Machtvollkommenheit vom Landesherrn berufene Ständetage; ihre Zusammensetzung war nicht bestimmt; sie hatten besonders beratenden Charakter.

4) Grosse Ausschusstage, d. h. die Tagungen des Kontrollausschusses über die Verordneten zu den 3 Ständekassen; die Zahl der Verordneten war ebenfalls unbestimmt; besonders wichtig sind diese als einzige regelmässig alljährlich wiederkehrenden Ständetage (zu unserer Zeit im Herbst); vgl. **S. Isaaksohn,** Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg B. X (Ständische Verhandlungen [Mark Brandenburg]) Einleitung 48/49.

[23]) **J. G. Droysen** Gesch. d. pr. Pol. II 2, 380.

[24]) **G. A. von Mülverstedt,** die ältere Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg vornämlich im 16. u. 17. Jahrhundert. 68.

[25]) Bericht des Lehnssekretärs **Nikolaus von Kötteritzsch**. Archiv für die Geschichtskunde des preuss. Staates IV, 349 ff.

Brüder werde er die beiden ältesten nebst einem Sohne auf die Universität Frankfurt schicken und wegen des Wittums mit der Kurfürstin Witwe sich vergleichen. Mit dem Versprechen, die Hofhaltung zu beschränken, durch den Kanzler alle Reskripte und Befehle unterschreiben, jedem sine respectu personarum sein Recht widerfahren und die Missbräuche in der Verwaltung abschaffen zu lassen, schloss diese erste Erklärung, welche der neue Kanzler Johann von Löben, der Christian Distelmeyer ersetzt hatte, vortrug. [26]) Die Erwiderung der Stände erfolgte am 3. Februar. Während die Vertreter der Oberstände zu gütlicher Beilegung des Familienzwistes rieten und als Vermittler den Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach-Bayreuth vorschlugen, im Uebrigen aber dem Kurfürsten freie Hand liessen, erklärten die Städte ihre Zustimmung zu der kurfürstlichen Erklärung, dass eine Teilung der Kurlande verderblich sein werde. [27])

Man könnte sich wundern, dass fast das ganze Jahr 1589 verstrich, ohne dass wir von ständischen Verhandlungen hören, zu denen doch alles drängte. Es war die in dieser Zeit besonders verheerend wirkende Pest, welche den Beginn der gemeinsamen Beratungen so lange verhinderte, [28]) daneben wohl auch die Verhandlungen wegen des Hausvertrages und die Einrichtung der Regierung. Dem Ausschreiben vom 18. Dezember 1598 [29]) folgten von den nach Berlin „erforderten Landt-Rethen", d. h. einflussreichsten Führern der Stände: Der Landvogt der Uckermark Berndt von Arnim auf Boizenburg, der Landesrat von Haus aus" Reichardt von der Schulenburg, Komthur zu Schievelbein, auf Löcknitz, der Amtshauptmann zu Grambzow, Berndt von Arnim, der Landesrat Matzke von Eickstedt, Assessor am uckermärkischen Quartalgericht,

---

[26]) Erklärung der kurfürstlichen Räte an die erforderten Stände, d. d. Koeln an der Spree 2. Februar 1598. **Geheimes Staats-Archiv,** Rep. 20. F.

[27]) 1598 ward zu Gera der Hausvertrag vereinbart (vollzogen von den Brüdern zu Magdeburg am 29. Mai 1599), welcher die Kurlande ungeteilt dem Kurfürsten überliess, den beiden ältesten Halbbrüdern Joachim Friedrichs, Christian und Joachim Ernst nach dem Ableben Georg Friedrichs die fränkischen Lande zusicherte, während Jägerndorf an den 2. Sohn des Kurfürsten, den Strassburger Administrator Johann Georg, und das Herrmeistertum des Johanniterordens in der Mark Sachsen und Wendland an den 3. Halbbruder fallen sollte. vgl. **S. Buchholz,** Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg. Am 26. April 1598 war auch der jüngste Sohn des Kurfürsten, Christian Wilhelm, von dem Magdeburger Kapitel zum Administrator postuliert worden, doch trat er die Regierung erst 1608 an.

vgl. **E. Lockelius,** Marchia illustrata 574. **Königliche Bibliothek.** Manuscripta borussica, fol. 18.

[28]) **E. Lockelius,** March. ill. 575 ff. **Kgl. Bibl.** Man. bor. fol. 18.

[29]) Für das Folgende vgl. **G.-St.-A. Rep.** 20. F. G. H. („Wechsel schreiben midt denn merkischen Landtstendenn inn Contribution und andern sachen geschene Propositiones von unsern gnedigsten Herrn undt darauf erfolgete Resolutiones zu sambt übergebenen Gravaminibus . . . . . de Annis 1598/99").

und der Amtshauptmann zu Cottbus Otto von Hacke, während der Herrenmeister des Johanniterordens zu Sonnenburg Graf Martin von Hohenstein, der Amtshauptmann zu Zossen und Trebbin Landesrat Wedigo Reimar Gans Edler Herr zu Putlitz und der Landesrat Stephan zu Putlitz, sowie ein Trotha sich entschuldigt hatten.[30]) Mündlich und schriftlich brachte nun im Beisein der kurfürstlichen Räte Hieronymus Graf Schlick (Oberstkämmerer), Adam Gans Edler Herr zu Putlitz (Hofmarschall), Albrecht von Schlieben (Geheimer Rat), Adam Hacke und Dr. Johann Köppen sen. der Kanzler Johann von Löben am 16. Januar 1599 die kurfürstliche Proposition vor. Nach den einleitenden Bemerkungen über den Regierungsantritt und der Zusicherung guten Regimentes in Kirche, Kammergericht und Ämterwesen ward der infolge der von Johann Georg neugemachten und noch nicht abgetragenen Schulden ungünstiger gewordenen Finanzlage, der Minderung des Kammergutes, der Notwendigkeit einer guten Polizeiverordnung und Regelung der Getreideausfuhr bei der herrschenden Teuerung gedacht und der Rat der Stände für unbedingt erforderlich erklärt und zwar auf einem Ausschusstage, da wegen der Pestgefahr und der Kosten ein allgemeiner Landtag unrätlich sei. Von den anwesenden „vornehmsten Landständen" aber verlangte der Landesherr Rat in 2 Fragen der Reichspolitik. Im Hinblick auf die Gewaltthaten und Verheerungen der Spanier unter dem „Admiraut de Aragonia Don Francisco de Mendoza" in den jülich-kleveschen Landen und im Münsterschen, gegen welche die Ermahnungen des Kaisers und der Kreise fruchtlos wären, hätten sich einige protestantische Reichsstände unter der Führung von Hessen, Braunschweig und der Pfalz zu Frankfurt a. M. 1598 versammelt, um gegen die gemeinsame Gefahr für den evangelischen Glauben die Abwehr zu beraten; zu spät eingeladen habe Brandenburg nicht teilnehmen können, sei aber zu einer 2. Zusammenkunft[31]) geladen und dürfe sich als erbvereinigtes Fürstentum von Hessen und Braunschweig nicht trennen, die beide wie auch Kurpfalz und die Altmark bedroht seien. Ausserdem wären des Kurfürsten Ansprüche auf die niederrheinischen Lande gefährdet. Rat und Geld würden ihm die Stände geben, denn die „Steuern sind recht und billig, die zur

[30]) Es war eine vom Kurfürsten aus eigener Machtvollkommenheit berufene Tagung (vgl. Anm. 22.)

Von **S. Isaacsohn**, Einl. z. „Urk. u. Akt." etc. B. X, 12 wird irrtümlicher Weise diese erste Verhandlung als eine Verhandlung mit dem grossen ständischen Ausschuss bezeichnet, der auch hier schon die Gravamina übergeben haben soll.

[31]) Diese fand zu Friedberg in der Wetterau 1599 statt. Ihre Beschlüsse liefen hinaus auf Freiwilligkeit in Geldbewilligungen auf Reichstagen, Protest wider fremde Kriegsvölker auf deutschem Boden und Betonung des ius reformandi. Vertreter Kurbrandenburgs war Joachim Hübner. **S. Buchholz**, III, 529.

Rettung des Vaterlandes und der wahren christlichen Religion aufgebracht werden. Es geht die Religion an, dabei dan ein jeder Christ und ehrlicher man dass eusserst vor Gott und der Welt ufzusetzen schuldig. Auch ist es besser, anderen zu helfen, als sich helfen zu lassen.“ 20 000 Thaler wurden als zunächst erforderlich bezeichnet. Und eine zweite Gefahr drohe den Evangelischen vom Kaiser. Gegen diejenigen dissentierenden evangelischer Reichsstände, die auf dem Regensburger Reichstage von 1598 nur 40 Römermonate zum Türkenkriege bewilligt hätten, während die Majorität deren 73 votiert hatte, seien Prozesse beim Reichs-Kammer-Gericht angestrengt, und harte Drohungen des Reichsoberhauptes laut geworden; sie hätten nicht mehr bewilligen können; „ein besonders schädliches praeiudicium aber seien solche constitutiones vigore pluralitatis votorum. Würde es in Kontributions- und Religionssachen stets so gehalten, so würden die Evangelischen in kurzem von Land und Leuten vertrieben, und das Reich der Krone Ungarn tributarium werden.“ Deshalb fragte er auch hier die Stände um Rat, ob er mit Kurpfalz bei seinem votum bleiben solle, auch wenn Kursachsen mit den „Papistischen“ sich vereinige. Dieses Schriftstück ist darum bedeutungsvoll, weil es den gesunden staatsmännischen Sinn Joachim Friedrich's klar zeigt, der mit Recht als die einzige Rettung vor der drohenden Gegenreformation den Zusammenschluss aller evangelischen Reichsstände, eventuell mit Anschluss an das evangelische Ausland, ohne kleinliche Konfessionsbedenken erstrebte. Spanien und Habsburg waren es in seinen Augen, die der neuen Lehre und ihren Bekennern den Untergang drohten. Die Folgezeit lehrte, wie richtig er die Lage beurteilte.

Die Antwort der Ständeführer vom selben Tage zeigte allerdings eine weit harmlosere Auffassung und die ganze Scheu des Ständetums vor kräftiger Territorialpolitik, der wir im Verlaufe stets begegnen werden. Wegen der inneren Landesangelegenheiten sprachen sie sich entschieden gegen eine Ausschussberatung aus; die sei nur für die Abnahme der Rechnungen des Kreditwerkes dienlich. Nur durch einen Landtag werde „etwas Fruchtbares“ erreicht werden. In der jülichschen Angelegenheit und wegen der Spaniergefahr wüssten sie nur zu einer Gesandschaft an den Kaiser zu raten. Bei dem die 40 Römermonate bewilligendem votum bäten sie den Kurfürsten zu verharren, „im Falle der Kaiser Friede im Reiche erhielte und die Spanier herausschaffe.“

Nachdem der Kurfürst erneut versichert hatte, wegen „Sterbensgefahr und Unkosten“ könne er einen Landtag nicht berufen, weshalb er die Proposition dem Ausschuss mitteilen möchte zwecks Beratung desselben mit den „Heimgelassenen“, und nachdem er betont hatte, „wegen Blutsverwandschaft und künftiger Verantwortung“ könne er sich von den evangelischen Fürsten nicht trennen,

auch sei eine „Pazification“ unmöglich, die 40 Monate könne er nicht mehr bewilligen wegen des „unwiederbringlichen Präjudiz“ für die evangelische Miniorität, bequemten sich die fünf Landräte zu dem Bescheide, mit der Mitteilung der Proposition an die einzelnen Kreise „stände es zu versuchen“, obwohl doch ohne Landtag „nichts Fruchtbares zu verrichten sein würde, rieten ferner zu Pazifikationshändeln mit Holland und überliessen das votum dem Belieben des Kurfürsten. Sie seien jedenfalls bereit, das Äusserste zu leisten.

---

4. Kreistage in den Provinzen. Februar—Juli 1599.[32])

Nach dieser vorbereitenden Verhandlung, die mehr dazu gedient hatte, die Stimmung der Stände kennen zu lernen, wollte der Kurfürst nun versuchen, erst seine Vorlage in den einzelnen „Kreisen“ d. h. Provinzen: Altmark, Priegnitz, Mittelmark, Uckermark, beraten zu lassen, um dann die Deputierten dieser Kreise mit den Beschlüssen der Kreisstände versehen in Berlin zu den entscheidenden Ausschussverhandlungen zu vereinigen.[33])

So wurde an die Vorsitzenden der Provinzialstände oder Kreisständetage: Thomas v. d. Knesebeck (Altmark), Georg Gans Edler Herr zu Putlitz (Priegnitz), Valentin von Pfuhl, Domdechanten zu Brandenburg (Mittelmark) und Berndt von Arnim (Landvogt der Uckermark) am 18. Januar 1599 eine zweite kurfürstliche Proposition samt der ersten vom 16. Januar übersandt mit einem Begleitschreiben, das nach vorhergehender Beschlussfassung über dieselben verlangte, einen „sonderbaren gewissen Ausschoss“ mit genügenden Vollmachten zum 19. März nach Berlin zu deputieren;[34]) die zweite Proposition betraf vier Punkte: Religions-, Justiz-, Verwaltungs- und Schuldenwesen, und zwar erklärte der Landesherr, bei der confessio Augustana und dem Konkordienbuch verharren, Frieden unter den Geistlichen halten, die Kirchenordnung revidieren und Geistliche und Kirchengüter sorgfältig visitieren zu wollen. In der Justiz ward unparteiische

---

[32]) Zu dem im 16. Jahrhundert oft „Kreistage“ genannten Provinziallandtagen waren visitim zu erscheinen berechtigt alle drei Stände. Die Beratung geschah in zwei oder drei Kuren. Vgl. v. Mülverstedt d. ält. Verf. d. Landst. etc. 109 ff.

[33]) „Ueberhaupt war die Aussicht, auf Kreistagen etwas zu erreichen für den Landesherrn grösser, als auf den Landtagen gegenüber der mächtigen Gesamtheit der Stände.“ Dieser Ansicht v. Mülverstedts, vgl. d. alt. Vert. d. Landst. etc., 110 ff., wird man, wie sich in Folgendem zeigen wird, wenigstens für die Regierungszeit Joachim Friedrichs nicht beipflichten können.

[34]) Die folgenden Verhandlungen verlegt. Vgl. Isaacsohn, Einl. . . . . 13, in das Jahr 1598.

Rechtsprechung und zu ihrer Sicherung Einrichtung eines aus kurfürstlichen Beamten und aus „Landräten“ zusammengesetzten Appellationsgerichts über dem Kammergericht und der neumärkischen Regierung versprochen. In der Verwaltung sollte das Hofwesen in guter Ordnung gehalten, die Domänen fleissig bewirtschaftet und eine Polizeiordnung mit den Ständen beraten werden. Dann kam der entscheidende Punkt: Wider Erwarten seien die alten Schulden unter seinem Vater nicht abgetragen, sondern durch die nötigen gestiegenen Hofhaltungskosten, Gnadengeschenke u. s. w. das Kammergut vermindert und neue Schulden gemacht worden, die sich auf rund 400000 Gulden beliefen. Diese wären nun zu decken und die Stände sollten „es bedenken und deliberiren, den es wehre besser, Rhättlicher und vorstendiger sich ezliche Jahr dermassen anzugreiffen, das was tapfers und ansehnlichs ausgericht, den sich durch die Interesse ausmergeln zu lassen.“ Also eine Schuldentilgung durch Aufbringung ausserordentlicher Steuern während einiger Jahre statt der blossen notdürftigen Verzinsung ist der finanzpolitische Gedanke des Kurfürsten. Mit einem warmen Appell an die Dankbarkeit, die das Land den Hohenzollern schulde, die es aus Not, Gefahr, Zerrüttung gerettet, es geordnet und Kunst und Wissenschaft gepflegt hätten, endete das Schriftstück.

Die Abneigung der Stände gegen Partikular-Verhandlungen schuf aber bald die grössten Schwierigkeiten und zog die Entscheidung sehr hin. Zunächst erfolgte, nachdem der Landvogt Berndt von Arnim, unterstützt von seinem Vetter, dem Amtshauptmann zu Grambzow Berndt von Arnim und Matzke von Eickstedt, auf den 7. Februar die Stände der Uckermark und des Landes Stolp nach Prenzlau zusammenberufen und dort mit ihnen beratschlagt hatte, am 10. Februar der Bescheid an diese Kommissare dahin, dass die Stände die von Spanien drohende Gefahr und die Notwendigkeit, den „erbverbrüderten Konfessionsverwandten“, besonders Kurpfalz und Hessen, zu helfen wohl einsähen, dass sie aber sehr erschöpft seien und erst wenn die anderen Landesteile ihren Anteil an dem geforderten Darlehen von 20000 Thalern übernommen hätten, über ihre Quote beschliessen könnten, „Vorher zieme es sich nicht“! Ihr wahrer Beweggrund für den Aufschub der Bewilligung trat aber zu Tage, indem sie zugleich den Kurfürsten um Berufung eines allgemeinen Landtages ersuchten, wie es bei einem Regierungswechsel stets Brauch gewesen wäre.

Noch ungünstiger verliefen die Verhandlungen des kurfürstlichen Kommissars Otto von Hacke mit den Kreisständen der Mittelmark und Grafschaft Ruppin.[35]) Unter Klagen über die Inanspruchnahme der einzelnen Kreise statt der Gesamtheit der

---

[35]) Relation O. v. Hackes an den Kurfürsten, d. d. Berlin, den 16. Februar 1599.

Stände wurde es wieder für ungebührlich erklärt, ohne die anderen Kreise sich zu erklären; das errege nur Misstrauen. Nach der Darlegung Hackes, dass dies der Kurfürst nicht beabsichtige, und ja nur eine Anleihe, keine Steuer gefordert würde, gaben zwar die Oberstände soweit nach, dass sie $^1/_3$ der Summe (6666 Thaler 16 Groschen) vorstrecken wollten, doch mit den Städten und vorausgesetzt, dass Alt- und Neumark das Übrige trügen. Die Städte aber erklärten für unmöglich für sie, bei der jetzigen Pest und Teuerung etwas zu leisten, sie müssten auch erst die Forderung „zurückbringen", sich mit den ucker- und altmärkischen Städten verständigen, und die Oberstände müssten die Hälfte des Drittels der 20000 Thaler übernehmen, wogegen diese sich auf den Revers von 1594 beriefen,[36]) wonach die Städte bei allen Steuern $^2/_3$, und nur von Türkensteuern beide Teile die Hälfte zu übernehmen hätten. Dem Kurfürsten aber sprachen beide Stände den Wunsch aus, den allgemeinen Ausschusstag um einen Monat zu verschieben, da sie das Einberufungsschreiben des Kurfürsten vom 18. Januar erst am 17. Februar erhalten hätten. Ebenso verlangte die Ritterschaft der Altmark und Priegnitz wegen Rechtshändel beim Quartalgericht, Abwesenheit „etlicher vornehmer Ritter" und der Schwierigkeit, die Elbe zu passieren, am 28. Februar Aufschub des Ausschusstages; sonst erklärten sie sich willig, den Wünschen des Kurfürsten. Dieser musste nachgeben; der Ausschusstag wurde auf unbestimmte Zeit vertagt, und nur durch langwierige mühsame Verhandlungen konnte im Mai die Ritterschaft der Altmark, Priegnitz und Mittelmark dazu gebracht werden, ihren Anteil an der Forderung als Darlehen auszuzahlen,[37]) und erst im Juli verstand sich die Uckermark zur Zahlung des Restes des Darlehens,[38]) nachdem sie im April dem Landvogt Berndt von Arnim und Matzke von Eickstedt unter Forderung eines allgemeinen Landtages die Summe einfach verweigert hatte.[39])

5. Ausschusstag zu Berlin vom 4. Oktober bis 6. Dezember 1599.[40])

Das Resultat der sechsmonatlichen Verhandlungen war so ein wenig zufriedenstellendes; nur eine verhältnissmässig geringe Summe war dargeliehen worden. In Bezug auf die sonstigen so wichtigen kurfürstlichen Vorlagen in der Proposition vom 16. und

[36]) A. v. Mülverstedt, d. ält. Verf. d. Landst. etc., 219.
[37]) Rundschreiben des Kurfürsten an die Stände, d. d. Coeln 20. Mai 1599.
[38]) Bericht der beiden Arnims und Eickstedts an den Kurfürsten, d. d. Prenzlau, Juli 1599.
[39]) Ber. d. beid. Ar. u. Eick. a. d. Kurf., d. d. Berlin, 16. Juni 1599.
[40]) Ein eigentlicher Deputationstag; vgl. Anm. 22.

18. Januar 1599 war weder etwas ernstlich in Angriff genommen noch der erbetene Rat erteilt worden. Jeder Stand hütete sich eben ängstlich, zu Sonderbewilligungen oder Ratschlägen sich herbeizulassen, die ihm leicht zum Präjudiz gereichen, jedenfalls aber der Einheit der Landschaft Gefahr drohen konnten. Besonders die Städte hatten sich schwierig gezeigt und ihre Notlage vorgeschützt, um weitere Bewilligungen zu vermeiden.

Der Kurfürst entschloss sich, vor der erneuten Inangriffnahme politischer, juristischer und besonders finanzieller Aufgaben vorerst die Wünsche der Stände zu hören und ihnen so weit als möglich gerecht zu werden, und so forderte er die Stände der einzelnen Kreise auf, ihre Beschwerden und Forderungen zusammenzustellen und Deputierte am 4. Oktober nach Berlin zu entsenden, [41]) damit diese dann die Gravamina des ganzen Landes zu einer einheitlichen Beschwerdeschrift der „Landschaft" verarbeiteten. Zugleich sollten auch die Vorschläge und Bedenken zu dem Entwurf einer „Landeskonstitution und Polizeiordnung", den der Kurfürst mit einschickte, auf dem Ausschusstage beraten werden.

Nachdem der Ausschuss zusammengetreten war, zogen sich die Arbeiten der Deputierten vom 4. Oktober bis 6. Dezember 1599 hin, an welchem Tage der Geheime Rat „von Haus aus" Dr. Johann Koeppen sen. als Wortführer der Stände den kurfürstlichen Kommissaren, Domdechant zu Brandenburg Valentin von Pfuhl, Otto von Hacke und Hennig von Barfuss nebst einer Antwort der Stände auf die kurfürstlichen Propositionen vom Januar die umfangreiche Schrift über die Landesgravamina übergab.

Der Inhalt des ersten Aktenstückes [42]) war ganz dazu angethan, jede Aussicht auf eine schnelle Förderung der landesherrlichen Absichten auf dem Gebiet innerer und äusserer Politik aufzuheben. Die Stände hatten ihre günstige Position erkannt und gingen nach dankender Erwähnung der Bestrebungen des Kurfürsten in Kirchen-, Justiz- und Verwaltungswesen besonders auf den Hauptpunkt ein, die Regelung des Schuldenwesens und die Uebernahme der neuen Schulden Joachim Friedrichs, die dieser von der Landschaft gefordert hatte. „Betrübt und erstaunt über die Offenbarung der neuen Schuldsumme" bezeichneten sie als wahrscheinliche Ursache derselben die Missbräuche in der Verleihung der Gnadengelder und Anweisung derselben auf Güter, die statt von den kurfürstlichen Kammergütern und Gefällen durch „Beschwerung der Unterthanen" nun im Kreditwerk zu decken

[41]) Schreiben des Kurfürsten, d. d. Fürstenwalde, den 18. August 99 **G. St. A.** Rep. 20, B.

[42]) „Der prelaten, Herrn, Ritterschaft und Städte im Churfürstenthumb der Mark Brandenburgk Underthänigste Resolution schrifft auf die im negst vergangenen monat Januario übersandte churfürstliche Proposition", d. d. Berlin, den 6. Dezember 1599.

seien. Auch würden solche Belohnungen nicht immer wohlverdienten Dienern des Kurfürsten zu Teil, sondern oft „unbekannten, frembden, auswertigen und solchen Leuten, welche der Herrschaft wenig nutz sondern dem Lande und dessen Einwonern nur beschwerlich und schädlich seind." (Das war wohl gerichtet gegen die Nichtbrandenburger im Dienste des Kurfürsten, Graf Schlick, Löben, Reyger, Dieskau, Bylandt etc). Hier müsse „genaue Liquidation" gemacht und durch Abstriche die Last vermindert werden. Wie keine anderen deutschen Stände hätten sie willig Last auf Last auf sich genommen, aber das Kreditwerk sei im Stocken, weil trotz kurfürstlicher Versprechungen „das Land mit immer neuen Nebenkontributionen, als Fräulein-, Türken-, Kreis- und Reichssteuern beschwert sei," seit 1572 mit im Ganzen 1 100 000 Thalern. Als einen Kriegsschatz gegen die Spanier habe ja Kurbrandenburg im obersächsischen Kreiskasten zu Leipzig die Summe liegen, die es vor einigen Jahren für unvorhergesehene Kriege eingezahlt hätte. Neue Steuern nun zu bewilligen wäre bei der Notlage des Landes, der steigenden Verschuldung der Städte, der Teuerung, dem Misswachs, der Pest, den Ueberschwemmungen kaum möglich. Schon fingen die Bürger mit Steuerverweigerungen an, die Bauern könnten die Dienste und Frohnden nicht mehr leisten. Aus all diesen Ursachen erklärten die Stände zum Schluss, dem Ansuchen des Kurfürsten vorerst nicht Folge leisten zu können ohne Verderben des Landes. Jedenfalls müssten erst die „Gravamina traktiert werden," und zu dem Behufe übergäben sie dieselben der Aufforderung des Landesherrn gemäss. [43])

In 24 Artikeln von zum Theil sehr grossem Umfange hatten die Stände ihre allgemeinen Wünsche und Beschwerden zusammengefasst, und diese erstreckten sich (Artikel I ist Einleitung) im

A. II—X auf Kirchen- und Schulwesen,
A. XI—XX auf Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung,
A. XXI—XXIII auf das wirtschaftliche Gebiet und
A. XXIV auf das Finanz- und Steuerwesen. [44])

---

[43]) Die Städte hatten ihre Spezialgravamina einzeln schon bei der Erbhuldigung Februar und März 1598 übergeben, wovon später zu handeln sein wird, und übergaben sie jetzt wieder.

[44]) „Der prelaten, Herrn vom Adel und stedten in der chur und marcke Brandenburgk kurtze und einfaltige Anleitungk tzu verfassunge etlicher notwendigen puncten die geistliche und iusticien sachen belangend dabei die gemeine Gravamina und landes Beschwerung tzubefinden, d. d. Berlin, 6. Dezember 1599.

Die Angabe **S. Isaacsohns**, Urk. u. Akt. etc. X, Einl. 12. am Anfang des Jahres 1599 seien diese Gravamina übergeben worden, ist unzutreffend. Erst auf Ausschreiben des Kurfürsten vom 18. August 1599 stellte nach den Verhandlungen der Kreise der Ausschuss der Deputierten Oktober—Dezember 1599 die Denkschrift zusammen und überreichte sie am Tage Nikolai (6. Dezember). Siehe oben.

Nachdem als erstes wie gebräuchlich die Bestätigung der früheren Reverse gefordert war (A. I.),

sprachen die Stände die Hoffnung aus, dass das Land bei der lutherischen Lehre gelassen, und alles Gezänk und Disputieren auf den Kanzeln im Interesse des kirchlichen Friedens verboten werden würde (A. II).

Verlangt wurde dann, weil bei der Oberflächlichkeit und Schlaffheit der Visitation der letzten Jahre noch sehr viele „liederliche Pfarrer" im Amte geblieben, eine „general und Land visitation" durch eine aus kurfürstlichen Räten und Theologen zusammengesetzte Kommission unter dem Generalsuperintendenten mit „gewissen" Instruktionen (A. III).

Aufgabe des Generalsuperintendenten (dem die Stände das Lob zu Teil werden lassen: „der jetzige Generalsuperintendent Christoforus Pelargus ist gut") wäre es auch, scharfe Kirchenzucht zu halten und künftig erst nach einer Prüfung die jungen Theologen zu ordinieren (A. IV).

Eine Ausnahme möchten nur die Kandidaten der Altmark und Priegnitz machen und wegen des weiten Weges nach Berlin sowie der Unkosten vor dem Spezialsuperintendenten zu Stendal ordiniert werden (A. V).

Die Konsistorialordnung von 1573[45]) müsse revidiert werden bezüglich der Gehälter der Pfarrer, und stets nur tüchtige Mitglieder zum Konsistorium berufen werden, auch ward die gefährliche Forderung gestellt, es sollte den Patronen freistehen, unwürdige Geistliche abzusetzen (A. VI).

Bezüglich des Schulwesens baten die Stände um Errichtung mehrerer „Pädagogien" oder Freischulen aus Stiftsgütern. (A. VII).[46])

Klagen wegen „übermässiger Beschwerung" der Stifter Havelberg und Brandenburg mit „Bewirtung fremder Herrschaften", Stellen von Pferden, Holz- und Landfuhren und anderen Diensten für kurfürstliche Beamte, ja sogar deren Verwandte und Freunde schlössen sich an,[47]) und auch die Städte zogen als Übelstand an, dass sie Diener und Pferde zu kurfürstlichen Jagden schicken müssten. Nur geeigneten Landeskindern sollten die Präbenden und Kanonikate der Stifter übergeben werden (A. VIII), und

---

[45]) Sie hatte die geistliche Gerichtsbarkeit definitiv dem Landesherrn überwiesen, vgl. **A. Stölzel**, Br.-Pr. R. u. R. I, 225.

[46]) „Wie denn zu jeder Zeit gottfürchtige Regenten, wie Joseph in Ägypten, David und Salomo im Volk Israel, Cyrus in persia, nachmal auch in der Christenheit der grosse Constantinus, Theodosius, Carolus Magnus, die drey Ottones und viele andere mit grossen Unkosten hohe Schulen, Stifter und Klöster zu fort Pflanzung christlicher Lehre und guter Künste erbauet und gestiftet haben."

[47]) Siehe auch Rep. 20, B „der Stedte Gravamina wie dieselben über gewisse Capita zusammengezogen." Klagen von Berlin-Coeln, Neustadt-Eberswalde, Bötzow, Bernau, Brandenburg, Ruppin, Mittenwalde.

auch die Jungfrauenklöster als Lehrstätten für die Jugend und zur Aufnahme von Töchtern des Adels- und Bürgerstandes erhalten bleiben. (A. IX.)

Für die Universität Frankfurt wurde als Wunsch vorgebracht: Renovierung der vielfach verfallenen Gebäude, Vermehrung der Stipendien für die Landeskinder und Erlass einer „bestimmten Ordnung lectionum et exercitationum", sowie Einrichtung einer halb kurfürstlichen, halb ständischen Kommission zur Kontrolle der Professoren, die „sehr unfleissig läsen, besonders die Juristen, die mehr ihrer practicken, als des Lesens abwartten" (A. X.)

Eine bedeutend schärfere Tonart schlugen die Stände in den folgenden Punkten betreffend die Mängel in Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung an.

Nach der Bemerkung, dass „nächst dem edlen und teuren Schatze des göttlichen Wortes kein höhres Kleinod, als die liebe iustitia sei," folgte eine Reihe von Angriffen gegen die Verfassung und den Prozessgang im Kammergericht.[48])

1) Zunächst würden die Prozesse nicht erledigt, da die Zahl der Beisitzer schon nicht ausreiche, und diese zuviel mit Legationen und Kommissionen abgehalten würden;

2) der Kanzler müsse den Kanzleisachen beiwohnen;[49])

3) der Kurfürst möge in Person oder durch den Kurprinzen stets Audienzen gewähren;

4) eine Kammergerichtsordnung ausarbeiten lassen;

5) als Übelstand ward ferner gerügt, dass zu viel Parteien auf einmal oft vorgefordert würden, sodass Oberflächlichkeit in der Verhandlung die Folge sei;

6) in Supplicationssachen würden oft keine oder unrichtige Protokolle geführt, und, indem Bescheide bald von diesem bald von jenem erteilt würden, würden die „Prozesse verwirrt und widersprechend gemacht";

7) um der häufigen Verschleppung der Rechtshändel vorzubeugen, sollten die Räte wöchentlich 2 Tage zur Rechtsprechung verwenden, auch die Prokuratoren ihre Akten kurz und präzis abfassen;

8) auch könnten die Räte die Akten wohl selbst abfassen, statt sie öfters auf Kosten der Parteien an „fremde Orte" zu schicken;

---

[48]) Vergl. für das Folgende auch: Fr. Holtze, Gesch. d. Kam. i. Br.-Pr. II, 96, ff.

[49]) Das war gerichtet gegen die Teilung des Kanzleramtes, die der Kurfürst vorgenommen hatte, indem er wegen Überlastung des Kanzlers von Löben mit politischen und Hausangelegenheiten am 2. Februar 1598 die juristischen Geschäfte dem zum Vizekanzler ernannten Christof Benekendorf übertrug; vgl. **A. Stölzel**, Br.-Pr. etc. I, 280, ff.

9) da die Richter in 2. Instanz dieselben seien, wie in erster, wäre es nötig, ein „besonderes Appellationsgericht mit besonderen Räten“ einzurichten, wie der Kurfürst ja auch versprochen;

10) ebenso sei Bedürfnis eine Fixierung der Kanzleigebühren und Anordnung eines bestimmten Ortes für die Kanzlei.

Speziell wünschte 1) für sich die altmärkische Ritterschaft unter Darlegung der Schwierigkeit, im Winter nach Berlin zu kommen, die Neueinsetzung eines Landeshauptmannes[50]); auch die ruppinsche Ritterschaft wünschte einen Landeshauptmann;

2) verlangt wurde ferner die Beschäftigung ständischer Räte am altmärkischen Quartalgericht, da die des Kurfürsten nicht ausreichten; für das uckermärkische Quartalgericht die Adjungierung von Räten und Assessoren neben dem Landvogt;

3) die Mängel beim altmärkischen Hof- und Landgericht zu Tangermünde sollten abgestellt, überhaupt die begonnene Justizreorganisation fortgesetzt, auch das Hofgericht zu Alt-Ruppin wieder eingerichtet werden, der Hofrichter der Uckermark Gehalt bekommen.

4) Pfändungen sollten fortan die Landreiter nicht mehr vornehmen dürfen ohne ausdrücklichen Befehl des Landeshauptmanns von der Altmark bzw. des Landvogts in der Uckermark (A. XI).

Zugleich mit der Bitte, den Schöppenstuhl zu Brandenburg mit gelehrten Richtern zu besetzen und ihn zu überwachen, nahmen für sich die Stände endlich doch das Recht in Anspruch, sich eventuell an andere Stühle oder Fakultäten um Rechtsbelehrung wenden zu dürfen (A. XII).

Auffallend wenig wurde von dem grossen Gesetzgebungswerke gehandelt,[51]) das seit drei Dezennien Gegenstand der eifrigen Arbeit märkischer Juristen und Stände gewesen war und schon eine Blüte der märkischen Rechtswissenschaft hervorgebracht hatte.[52])

Die Stände baten nur, die unter Johann Georg begonnene „Landeskonstitution und Polizeiordnung“ durch einen Ausschuss von Kreisvertretern weiter fördern zu lassen.[53]) (A. XIII).

---

[50]) Der alte Landeshauptmann Dietrich von der Schulenburg war verstorben, April 1598. **S. Buchholz**, Gesch. d. Churm. III, 538.

[51]) **A. Stölzel**, Br.-Pr. R. u. R. I, 231 ff., 256 ff. **Fr. Holtze**, Gesch. d. Kamm. in Br.-Pr. II, 61 ff., 71 ff.

[52]) **Fr. Holtze**, Gesch. d. Kamm, etc. II, 112.

[53]) Der erste Entwurf der „Landeskonstitution und Polizeiordnung“ von Lampert Distelmeyer 1572–85 ausgearbeitet, basierend meist auf märkischem Gewohnheitsrecht, war nicht publiziert worden, vielleicht, weil er den Ansprüchen des Adels zu weit entgegenkam. 1593 und 94 ward ein zweiter Entwurf auf Grund des Lampertschen von seinem Sohne Christian, besonders von dem alten Köppen und zwei Hofbeamten auf Drängen der Stände festgestellt und erweitert, auch meist deutschrechtlich, römischrechtlich nur im Erb- und Obligationenrecht; doch auch dieser Entwurf ward nie Gesetz, indem die Stände bei ihrem Misstrauen gegen die bekannten fürstenfreundlichen

Anlass zu Beschwerden gaben natürlich auch die Lehnssachen.[54]) Zunächst ward lebhaft Klage geführt über die Nichtbestätigung der von Johann Georg verschriebenen Angefälle seitens des neuen Landesherrn, was sonst stets erfolgt wäre. Bei Mannenfall solle das Lehen, wenn es im Geschlechte bliebe, nur vom nächsten Vetter, der in den Besitz einträte, beim Lehnsherrn nachgesucht und empfangen werden, und Gesamtfolge aller Agnaten nur geschehen beim Herrenfall, sowie erledigte Lehen an Adlige wieder verliehen werden. Übermässig sei auch die Lehnwahre gesteigert, und Konsens bei Lehnveränderungen in der Familie ungerecht gefordert worden, ebenso der Rossdienst bei Veräusserung von Lehen erhöht. Schliesslich forderten die Stände Regelung des Schuldenzahlens von Lehngütern und der Ausstattung von Töchtern aus auf dem Fall stehenden Lehngütern (A. XIV).

Gegen Übergriffe der Beamten wandten sich die Stände, indem sie Klage führten, dass „einige Diener bei Hofe“ von ständischen Hintersassen übermässige Strafgelder eintrieben und unterschlügen, wie auch die Fiskale als Interessenten stets auf höhere Geldstrafen erkannten (A. XV).

Deshalb wäre es notwendig, die Fiskale auf eine feste Besoldung künftig zu setzen, um ihre jetzigen Parteilichkeiten zu verhindern, da sie Interessenten wären bei Anteil an den eingebrachten Strafen. Auch müsse der Hoffiskal ein gelehrter Beamter sein. (A. XVI).

Besonders heftig wurden nun die Klagen über die Beeinträchtigung der Zollprivilegien des Adels für Durch- und Ausfuhr seitens des kurfürstlichen Zollbeamtenpersonals. Obwohl seit Alters her die Ritterschaft zollfrei „eigen zugewachsen und Pachtkorn, inländischen Wein, Wolle“ etc. das Recht gehabt hätte auszuführen, und auch der Tausch von Viktualien gegen einheimisches Getreide in Hamburg, Lüneburg, Lübeck, Wismar, Rostock zollfrei gewesen sei, müsste jetziger Zeit die Ritterschaft von ihren Eigenprodukten Zollgebühr an den Grenzen, ja sogar auf den inländischen Märkten, auch von Importwein zu eigenem Bedarf, erlegen; neue Zollstätten in den eigenen Gerichten der Oberstände wären errichtet worden gegen den Landtagsrevers von 1572. Folgen der dadurch erfolgten Preissteigerung der Rohprodukte für die Ausfuhr wären schon eingetreten, indem Mecklenburg, Braunschweig-Lüneburg, Magdeburg, Pommern ihrerseits neue Zollstätten

---

Gesinnungen Köppens mit der Begutachtung und Ergänzung des Entwurfs in den einzelnen Kreisen nicht zu Ende kamen seit 1594. **S. Stölzel** und **Holtze** an den Anm. 51 genannten Orten.

[54]) Seit dem Regierungsantritt des neuen Kurfürsten waren die Vasallen strenger zur Lehnspflicht angehalten worden,

vgl. **T. Märcker**, der Fall des Kurbrandenburgischen Oberst-Kämmerers Grafen Hieronymus Schlick. Z. f. pr. G. u. L. III, 149.

mit Retorsionszöllen an den Grenzen eingerichtet hätten, und die Abnahme an Viktualieneinfuhr und Mangel im Lande sei verursacht durch die Minderung der Getreideausfuhr. Schuld an allen diesen Neuerungen seien „etliche gewesene eigennützige Diener bei Hofe und derogleichen unbesonnene Leute, die ihren geniess darin gesucht oder einen Hofdanck dardurch zu erjagen vormeinet."

Zu den generellen Ungerechtigkeiten der neuen Prinzipien der Zollverwaltung wurden dann als specielle Übergriffe einzelner Beamten vorgebracht: eigenmächtige Steigerung der Zolltarife und Eintreibung der Gebühren oft ohne schriftliche Vollmacht sowie Bezollung auch der nicht verkauften, von einheimischen Märkten wieder heimgebrachten Produkte, selbst wenn die Zollstätten gar nicht berührt waren. Manche Adlige, die an der Grenze angesessen ihr Korn, um Umwege zu vermeiden, über ein Stück fremden Gebietes auf einheimische Märkte brächten, müssten Zoll zahlen, als wären sie Ausländer. Dem allen abzuhelfen forderten die Oberstände Aufhebung aller Durchgangs- und Ausfuhrzölle für die Produkte ihrer Eigen- und Pachtwirtschaft, feste Besoldung der Zöllner und Zollbereiter zur Verhütung der Unterschleife etc., Anschlagung der Zollrollen zur öffentlichen Kenntnissnahme an den Zollhäusern. (A. XVII). [55])

Auseinander gingen die Wünsche des Adels und der Städte inbetreff des Abschosses von adeligen Gütern oder der Erbschaftssteuer von adeligen Gütern, welche Fremde nach ausserhalb führten. Diese nahmen die Städte für sich in Anspruch, während die Ritter sie als einen erst seit kurzem eingerissenen Missbrauch perhorrescierten. [56]) (A. XVIII).

Einig dagegen waren die Stände in ihren Beschwerden gegen Eingriffe der kurfürstlichen Domänen- und Forstbeamten in ihre Rechte. Ausdrücklich beliehene Einkünfte wären „etlichen vornehmen Geschlechtern" vorenthalten, Ritterland zu Jagdzwecken von den Beamten eingehegt worden, überhaupt erlaubten sich die Verwalter, Schreiber, Heidereiter, Hasenjäger etc., also besonders die unteren Beamten viele Bedrückungen in Stadt und Land, besonders in Jagdangelegenheiten; dafür seien sie vor die ordentlichen Obergerichte der Kreise zu stellen. Wildschaden zu hindern solle ferner erlaubt sein, und den Oberständen die hohe und niedere Jagd freistehen. [57]) (A. XIX).

---

[55]) S. auch „der Stedte Gravamina etc." No. 3: Berlin-Coeln, Frankfurt, Gransee, Bernau, Spandau, Neustadt-Eberswalde, Brandenburg beschweren sich über Verletzung ihrer Zollprivilegien und verlangen zum Teil Abschaffung der neuen Zollstätten zu Müncheberg, Berlin, Liebenberg (?) Neustadt-Eberswalde, Fürstenwalde, Küstrin, Koenigsberg.

[56]) Der „Stedte Gravamina etc." No. 1: Berlin-Coeln bitten, von Adel, Geistlichen und Hofleuten Abschoss nehmen zu dürfen.

[57]) S. auch „der Stedte Gravamina etc." No. 18: Beschwerden von Berlin-Coeln, Bernau, Neustadt-Eberswalde, Neu-Ruppin, dass man nicht

Den Kurfürsten unmittelbar betrafen die Klagen über Gnadengelder, die „Offizierern am Hofe, Jägern“ und anderen, besonders Ausländern, oft ohne Verdienst zur Last der Landschaft gegeben würden; über Veräusserung von Domänen gegen die Zusicherungen der alten Reverse und Verwendung der für Einlösungen bestimmten Gelder der Landschaft zu anderen Zwecken; über die Preissteigerung des Salzes und Salpeters durch Verleihung des Monopols an einige (die gar nicht „bürgerliche Hantierung“ treiben dürften) seitens des Kurfürsten, sodass einige Grosshändler das Salz en gros aus den Elbschiffen von Lüneburg kauften, die Tonne zu $2^1/_2$ Thaler und es verkauften die Tonne zu 4 Thalern, während früher Tausende im Kleinhandel von den Lüneburger Salinen ihr Verdienst gehabt hätten;[58]) über die Bezollung auch solcher, die vom Elbzoll eximiert seien. Deshalb verlangten die Stände, dass nur an würdige Leute Gnadengelder vergeben, dass das Salzmonopol aufgehoben, nicht unbedachtsam Gilden und Zünften allerlei Privilegien gegeben würden gegen iura quaesita anderer Stände, dass das Salpetergraben auf ständischem Grund und in deren Gebäuden aufhöre, und kein Oberstand „bürgerliche Handlung“ treiben sollte. Überhaupt möge der Kurfürst nichts Wichtiges unternehmen ohne der Stände Willen (A. XX).

Nach Entwickelung ihrer Wünsche inbezug auf Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung wurden die wirtschaftlichen Interessen von den Ständen erörtert. Als erstes ward die Schliessung der Oder und Elbe für den Handel gefordert wegen der Schädigung des märkischen Durchfuhrhandels seit ihrer Eröffnung[59]) (A. XXI).

---

einmal das Wild abtreiben dürfe; No. 19, derer von Bernau, Bötzow, Potsdam, Rathenow, Nauen, Ruppin, Gransee, Zedenik, Mittenwalde, Bardeleben über Beeinträchtigung ihrer Weidgerechtigkeit durch die Heidereiter; No. 20: Beschwerden von Bernau, Köpenick, Neustadt-Eberswalde, Wriezen, Strausberg, Belitz, Brandenburg, Ruppin, Gransen, Mittenwalde, Osterburg. Die Uebelstände scheinen stellenweise allerdings unerträglich gewesen zu sein, vgl. die leidenschaftlichen Klagen von Neustadt-Eberswalde: Die Schilderung der Not und Misshandlung der Bürger jeglichen Alters in Schnee und Eis bei kurfürstlichen Treibjagden. No. 25: Klagen von Bernau, Neustadt-Eberswalde, Oderberg, Liebenwalde, Bötzow, Frankfurt, Müncheberg, Ruppin, Potsdam, Rathenow, Mittenwalde, Köpenick, Treuenbriezen, Belitz, Neu-Ruppin, Zedenik, Teltow, Lenzen über Willkühr kurfürstlicher Beamten in Sachen der „Heiden und Holzungen“.

[58]) S. auch „der Städte Gravamina etc.“ No. 29: Frankfurts Bitte um Freigebung des Salzhandels.

[59]) Vgl. **G. Schmoller,** Studien ü. d. wirtsch. Pol. etc. Z. f. G., V. u. V. i. d. R. N. F. VIII, 351 ff.

ders., d. Handelssch. zw. Br. u. Pom. i. J. 1562. Z. f. pr. G. u. L. XIX, passim.

Die Handelsstrasse für den Handel aus Polen, früher über Frankfurt durch die Mark gehend, verlegte sich immer mehr über Breslau und Leipzig nach Schlesien und der Lausitz während am Unterlauf der Ströme Hamburg, Stettin, Danzig, Kolberg übermächtige Konkurrenten der märkischen Kleinstädte wurden.

Zur Belebung des Verkehrs im Lande müssten die Wasserstrassen schiffbar erhalten werden, zu welchem Zwecke eine Kommission einzusetzen sei (A. XXII).

Bei Teuerungen seien ferner die Stände bereit, das Land zu schliessen, d. h. die Ausfuhr von Getreide zu sistieren (obwohl es gegen das Interesse der producierenden Grossgrundbesitzer war), nur solle, wie 1593 bestimmt, der Ausschuss um seine Bewilligung angegangen werden, und auch für die zur Ausfuhr besonders privilegierten Zöllner und andere Beamte die Schliessung gelten. Zweckmässig wäre eine bestimmte Preishöhe als Teuerungspreis festzusetzen, bei dessen Erreichung die Schliessung zu verfügen sei. Teuerungen würden aber auch hervorgerufen durch eigennützige Grosshändler, die selbst oder durch Faktoren Korn, Hopfen, Wolle, Tuche massenhaft aufkaufen und exportieren liessen, oft mit Hülfe der Zöllner. [60]) Der Adel aber müsste auf den inländischen Märkten in Teuerungszeiten denselben Preis erzielen, wie im Auslande, und Preiskonventionen der Städte dürften nicht geduldet werden. Nötig wären auch Verhandlungen des Kurfürsten mit den Nachbarfürsten zwecks Regelung der Preisverhältnisse, die stets schwankten in Folge der willkührlichen Münzfuss-Veränderungen Hamburgs. (A. XXIII).

Im letzten Artikel verteidigten die Stände das alleinige Steuerbewilligungsrecht der Landtage und beschwerten sich noch einmal ausdrücklich insgesammt über die bisherigen Verhandlungen des Kurfürsten mit den Ständen der einzelnen Kreise wegen Geldbewilligungen (s. oben). Das errege nichts als Misstrauen zwischen den Kreisen und Ständen. Wenn es aber einmal nötig sein sollte, mit den Ständen ohne Landtag zu verhandeln, möchten vorher die Stände jedes Kreises rechtzeitig benachrichtigt werden, um nach gründlicher Beratung bevollmächtigte Vertreter zum Ausschuss schicken zu können. Eine seit 1572 viel umstrittene Frage ward zum Schluss berührt: Die Neumark solle in das „gemeine Kreditwerk“ der Landschaften der Kurmark kontribuieren, und es dürften auch nicht die Reichs-, Kreis-, Türken- und Fräuleinsteuern aus der Neumark für den kurfürstlichen Hof verwendet werden, wie es jetzt geschehe. Mit ihren Beiträgen zum Schuldentilgungswerk seien nur im Rückstande fast

---

S. auch „der Stedte Gravamina etc.“ No. 30 und 31:
Frankfurt verlangt Schliessung der Oder und Warthe oberhalb Frankfurts resp. Küstrins und Schliessug der Elbe „nach dem Lande zue Meissen wärts.“

[60]) S. „der Stedte Gravamina etc.“ No. 21 und 32:
Brandenburg und Frankfurt verlangten Schliessung des Landes und Verbot der Getreideausfuhr gegen die Massenaufkäufe der Hamburger. Es schlossen sich an: Wriezen, Gransee, Rathenow, Treuenbriezen, Zehdenik, Bardeleben, Lenzen, Havelberg.

alle kurfürstlichen Amtsdörfer, und gar nichts hätten bis dato geleistet der Herrenmeister des Johanniterordens, die Komthurei Lietzen und das Kloster Liezke (Leitzkau) dort.

Die Beschwerden der Stände waren, wie man sieht, zahlreich, besonders scharf ihr Gegensatz gegen das langsam aber stetig auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens Einfluss und Macht gewinnende landesherrliche Beamtentum, hervortretend die Besorgniss vor Schädigung der alten Privilegien, das Streben nach Erweiterung derselben unverkennbar.

6. Ausschusstag zu Berlin, vom 19.—25. Mai 1600.[61])

Am 6. Dezember 1599 waren die Gravamina übergeben worden; am 26. März 1600[62]) berief der Kurfürst von Küstrin aus auf den 19. Mai 1600 einen Ausschuss der Stände nach Berlin, zwecks Mitteilung und Beratung seiner Entschliessungen auf die gemeinsamen Landesbeschwerden. Die Proposition an die Stände (von 51 erforderten Prälaten und Rittern erschienen 28, die 13 erforderten Städte waren dagegen sämtlich vertreten) sprach als Grund der Berufung dieses Ausschusses aus, dass es „nicht angängig und auch anderswo nicht Brauch sei, von der Herrschaft Zustand zu traktieren auf einen allgemeinen Land- oder Ausschusstage.“ Zur vertraulichen Beratung und Vorbereitung für einen solchen habe er daher sie als die vornehmsten Landstände zusammenberufen. Mitteilung seiner Entschliessung auf die Gravamina und Beratung der Schuldenabtragung wurden als Zweck der Tagung bezeichnet. Die Finanzlage ward wieder als sehr schlecht geschildert. Einen „Vorrat“, von dem man spreche, habe er, der Kurfürst, nicht vorgefunden. Bei gleichen Anforderungen an seine Stellung habe er geringere reditus, als die anderen Fürsten, da alles ins Schuldenwerk flösse; dazu käme, dass die Einkünfte von Krossen der Kurfürstin-Witwe, die von Havelberg, Beeskow und Storkow dem Kurprinzen gehörten; die Betreibung der preussischen und jülichschen Sache und der Ausgleich mit seinen Brüdern erfordere auch Aufwand.

Zugleich mit diesem Schriftstück übergaben die kurfürstlichen Kommissare die Resolution des Kurfürsten auf die Landesgravamina.[63])

---

[61]) Aus eigener Machtvollkommenheit vom Kurfürsten berufen. Vgl. Anm. 22.

[62]) Für das Folgende vgl. **G. St. A.** Rep. 20, J.

[63]) Nach **Isaacsohn,** Einl. etc., 14 ff., erfolgte die kurfürstliche Antwort auf die Gravamina Anfang 1599, thatsächlich erging die Resolution auf die erst am 6. Dezember 1599 übergebenen Beschwerden am 9. Mai 1600 auf dem Berliner Ausschusstage, den **Isaacsohn** ins Jahr 1599 verlegt.

Punkt für Punkt geht sie auf die Beschwerden und Forderungen der Stände ein. Die Artikel I—V (wegen der ohne Weiteres bewilligten Forderungen wird auf die obige Inhaltsangabe verwiesen) mit den Überschriften: „Reversbrieffe", „Religion", „Visitation", „General superintendens und Ordination", „Special superintendens und Ordination zu Stendahl", wurden bewilligt mit dem Zusatz bei A III: Die Visitationen wären schon vor der Beschwerde der Stände angeordnet worden.[64])

Bei A. VI („consistorium") tritt der Kurfürst den Wünschen der Stände nach Erweiterung ihres Patronatsrechts entgegen mit der Einschränkung, dass nur nach genügender Kognition und Untersuchung den Kollatoren gestattet sein sollte, Geistliche zu entlassen. Sonst stimmte er zu. Betreff A. VII („Particularschulen oder Paedagogia") wäre es unmöglich für die Regierung, etwas zu thun, bei der schlechten Finanzlage.

Den A. VIII—X („Thüm Capittel und Comptereyen, Jungfrawen-Klöster, Universitet Frankfurt")[65]) wurde zugestimmt, nur die Jagddienstpflicht der Städte betont, zur Renovierung der Universitätsgebäude Holz bewilligt, dagegen auch von den Ständen pekuniäre Beihülfe verlangt. Entschieden nahm der Landesherr Stellung entsprechend dem Ton der Stände bei A. XI. („Cammergericht und justicen sachen"): ad 1) die Zahl der Räte sei erhöht worden, die Legationen derselben seien zum besten der Stände;

ad 2) da der Kanzler zu sehr überhäuft sei mit politischen Geschäften, soll der Vizekanzler für juristische Geschäfte ihm zugeordnet bleiben, das sei überall so üblich im Reiche;

ad 3) persönliche Audienz habe er bis jetzt noch niemandem verweigert, ausser wenn er krank gewesen sei;

ad 4) die Kammergerichtsordnung sei „nach dem Vorbilde der kaiserlichen dirigiert worden";

ad 5) die Stände selbst wären schuld, wenn so viele Parteien auf einmal gefordert würden, da sie immer sofort Bescheid haben wollten, doch sollten die Räte auf diesen Übelstand achten;

ad 6) Beschwerden sollten untersucht werden, doch sollten die Stände die Räte mit ihren Supplikationen und Rechtshändeln

---

[64]) cf. „Mandat wegen angeordneter General-Visitation der Kirchen und Hospitalien" vom 18. October 1599. **Mylius,** Corpus constitutionum Marchicarum I, 1, No. 10 und Instruction, wie die Kirchen-Visitasion zu verrichten" vom 9. Februar 1600 (ebenda.)

[65]) Der Beschluss einer Visitation und Kontrolle der Universität und die Thatsache, dass die Dozenten vom Kurfürsten eingesetzt und Güter und Stiftungen vom Staate ihr reichlich zu Teil wurden, spricht gegen die Annahme Bornhaks, dass „die Universität als eine fest in sich geschlossene Korporation, die auch finanziell vom Staate unabhängig dastand, in keinem Zusammenhange mit dem Organismus der märkischen Verwaltung gestanden habe." (Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts I, 243). Vgl. auch Fr. Holtze, Gesch. d. Kamm. Ger. i. Br.-Pr. I, 124.

nicht in deren Wohnung molestieren, sondern an das Kollegium sich wenden;

ad 7) Verschleppungen der Prozesse sollen aufhören und die Prokuratoren kontrolliert werden;

ad 8) fortan sollen die Akten nur auf Begehren der Parteien verschickt werden;

ad 9) ein Appellationsgericht soll eingerichtet werden;

ad 10) eine Übervorteilung durch Kanzleitaxen fände nicht statt, dagegen werde der Kanzlei ein bestimmter Ort angewiesen werden.

Wegen der übrigen Wünsche betreffend die Provinzial-Rechtspflege würde noch beraten werden, nur würde er nie zugeben, dass die Landreiter allein von dem Landeshauptmann der Altmark bzw. Landvogt der Uckermark Befehle empfangen sollten. Die Verfügung über diese einzige lokale landesherrliche Beamtenkategorie wollte sich der Kurfürst nicht entziehen lassen.

Den Wünschen der Stände in den A. XII und XIII („Schoppenstüel tzu Brandenburgk“ und „Landeskonstitution und polizey Ordnungen“) verspricht der Kurfürst wieder gerecht zu werden.

Wegen der Schuldentilgung von Lehngütern und der Ausstattung der Tochter aus auf dem Fall stehenden Lehen (A. XIV „Von lehen sachen“) sollen Verordnungen erlassen werden Dagegen bestritt der Kurfürst unter Übergehung der ständischen Bitte um Bestätigung der verschriebenen Angefälle, die Steigerung der Lehnwahre, die Unbilligkeit der gebräuchlichen Konsensgelder, ohne die es schwer halten würde, geeignete Kanzleibeamte zu finden; und die Höhe des Rossdienstes von einem Pferde für ein Lehen von 10000 Thaler Wert sei eine geringe Last; anderwärts sei schon ein Pferd für 8000 Thaler zu halten, vor allem geschehe es ja auch zur Defension der Güter.

Die heftigen Klagen über die kurfürstlichen Beamten A. XV („Ubermessige straffen“) wurden kurz zurückgewiesen mit der Bemerkung, dass von allzu harten Strafen nichts bekannt sei, während der gewünschten Reform des Fiskalats (A. XVI „Hoff Fiscall“) beigestimmt wurde. In vollem Gegensatze zu den ständischen Privilegierungsforderungen stellte sich dagegen das landesherrliche Regalrechtsprinzip in Erörterung des A. XVII („Newe tzölle und tzolsachen“). Während der Kurfürst Übergriffen und Willkührhandlungen der Zollbeamten entgegentreten wollte und sogar die neuen Zollstätten aufzuheben versprach, hielt er an seinem ihm von Kaiserlicher Majestät verliehenen Zollregal fest, und nur gegen Entschädigungen wollte er sich allenfalls zu Zollprivilegien bequemen. Auch seien dem Zoll die Adligen schon 20 Jahre unterworfen.

Dem Adel ward dann nachgegeben bezüglich des A. XVIII. („Abschos vonn der vonn Adel Guetern“).

Auf A. XIX. („von allerhand eingriffen, so etlichenn vonn Adel und stedten im nahmen der Herschafft vonn den Beampten wiederfahrett") ward erwidert, dass kurfürstliche Kommissionen zur Untersuchung der Beamten-Übergriffe in verschiedenen Kreisen schon eingesetzt seien. Zu Jagddiensten sollen nur die dazu verpflichteten Unterthanen herangezogen werden, und Wild abzuwehren soll gestattet sein. Entschieden wies Joachim Friedrich dann zurück die Beschwerden, welche die Stände vorgebracht hatten wegen Verleihung von Gnadengeldern an „verdienstlose" Leute, Veräusserung von Domänen und unrichtiger Verwendung der zur Einlösung bewilligten Gelder: das alles sei während seiner Regierung nicht vorgekommen. Der Salzhandel wäre den mittelmärkischen Städten schon frei gegeben; gegen Entschädigung könnten ihn auch die anderen bekommen.[66])

Über Erteilung von Privilegien an Gilden und Zünfte und etwaigen Handel Adliger würde Kontrolle geübt werden.

A. XX („Von sonderbaren Begnadungen und privilegien, so von der Herschafft etlichen ein- und ausländischen mitgeteilt worden"),

A. XXI („Eröfnung des Elb- und Oderstroms") wird bewilligt, wie auch

A. XXII („Gemeine Wasserstrome und Teichsachen").

Betreffend A. XXIII („Ausfuhr des getreidigs und welcher Gestalt der eingerissenen Teuerung etlicher Massen zu wehren"), behielt sich der Kurfürst die Entscheidung vor. Denn wegen der Schliessung des Landes wären Adel und Städte nicht in Übereinstimmung, indem die Städte sich der Beschwerde nicht angeschlossen hätten, dass die Ursache der Teuerung der Aufkauf der Landesprodukte durch städtische Grosshändler sei. Wegen eigennützigem Handels der Zollbeamten wurde Untersuchung in Aussicht gestellt.[67])

Bezüglich des Artikels XXIV („Contributionen und stewern auch andere der Landschafft sachen belangend") verwahrte sich der Landesherr dagegen, die Kreise getrennt und mit jedem einzeln

---

[66]) Seit 1583 hatte Lüneburg das Recht, zu Wasser allein die Kurmark mit Salz zu versorgen, und so blieb es bis 1691. Vgl. **G. Schmoller,** Stud. üb. d. wirtsch. Pol. etc. 1039—40. Die Fracht von Lüneburg bis Havelberg hatten bis 1597 hamburger Händler, seitdem Havelberg; doch zeigte sich diese Stadt der Bewältigung von 1600 Lasten pro Jahr nicht gewachsen und so kontrahierten die uckermärkischen, mittelmärkischen und ruppinschen Städte wieder mit den Hamburgern wegen der Salzversorgung 1599 (**G. St. A.** Rep. 21, 69a.) Die mittelmärkischen Städte hatten dann den Vertrieb in der Mark selbst gegen eine jährliche Summe an die Hofrentei erhalten.

[67]) Ein halbes Jahr später stiessen die entgegengesetzten wirtschaftlichen Interessen von Stadt und Land bezüglich des Freihandels auf dem Ausschusstage zu Ruppin, wie gezeigt werden wird, offen aufeinander.

verhandelt zu haben. Nur wegen des geringen Anlehens von 20000 Thalern hätte er die Hülfe der Kreise in Anspruch genommen. Einen ständigen Ausschuss nicht nur für Rechnungsabnahme, sondern auch für eilende Sachen mit beschliessender Kraft bezeichnete er als eine Notwendigkeit. Wegen der Neumark gab der Kurfürst die entgegenkommende Erklärung ab, dass sie fortan von allen Landesschulden $^1/_5$ zur Abtragung stets übernehmen sollte; doch die Reichs-, Türken- und Fräuleinsteuern aus dieser Provinz möge man ihm, dem Kurfürsten, ad tempus vitae auch zukommen lassen bei seinen grossen Ausgaben.[68])

Durch diese Antwort des Kurfürsten auf die Landesgravamina war die Stellung der beiden politisch massgebenden Faktoren des Landes im Grossen und Ganzen bestimmt. Den Beschwerden der Stände, soweit sie berechtigt waren, war Abhülfe versprochen, manche als unbegründet zurückgewiesen worden; besonders hatte der Landesfürst seine Stellung scharf gewahrt gegenüber den Angriffen der Stände auf seine Regal- und Lehnsrechte und die juristische Amtsführung seiner Räte. Einige Punkte, deren Erledigung noch nicht für opportun gehalten wurde, waren kurz übergangen worden, wie das heikle Werk der Landeskonstitution und Polizeiordnung und die Bestätigung der von Johann Georg verschriebenen Angefälle. Vertagt wurde ferner die Entscheidung über die wichtige Frage der Schliessung des Landes, da hier die Oberstände und Städte sich noch nicht hatten einigen können.

Wenn der Kurfürst gemeint hatte, mit dieser Resolution die Generalgravamina erledigt zu haben, die Spezialgravamina der Untersuchung in den einzelnen Kreisen überlassen und nun endlich mit den Vertretern der Landschaft zu der Beschlussfassung über die dringenden politischen und finanziellen Fragen übergehen zu können, so hatte er sich getäuscht.

Die Stände erklärten sich zwei Tage später[69]) nur zum Teil befriedigt und wiederholten ihre Wünsche und Beschwerden bei den Punkten, in denen der Kurfürst sich ablehnend verhalten hatte: Sie brachten dieselben „Übelstände“ zur Sprache beim A. XI und verlangten neuerdings die Verwendung einiger Tage

---

[68]) Die Neumark nahm von jeher eine abgesonderte Stellung in allem, so auch in ihrem ständischen Leben, gegenüber der Kurmark ein. Die Gründe liegen in der geographischen Lage des Landes, seiner späten Erwerbung, seiner zeitweiligen Selbständigkeit unter eigenen Regenten und seiner Ablösung von der Kurmark durch Verpfändungen (1402—1455 war es Ordensland). S. v. Mülverstedt, d. ält. Verf. d. Landst. etc. 66 ff.

[69]) „Underthänigste Andtwortt, Bitte und erklärung dehrer vor diessmal anhero erförderten personen aus den Prälaten, Herren, Ritterschaft und Stedten auff die vor wenig Tagen ubergebene Churfürstliche Resolutionsschrifft. In puncto die gemeinen des Landes Gravamina belangendt. Alles den abwesenden Mitgliedern unvorgreifflich und nur bedenkweise“, d. d. Berlin, den 21. Mai 1600.

im Monat zur Vorlesung der Urteile seitens der Räte, Festsetzung der Gebüren der Advokaten und Prokuratoren, Aufhören der Schmähungen seitens der Richter in „Sätzen und Supplikationen“ und baldige Einsetzung des „Appellrates“. Dagegen erklärten sie ihr Verlangen, dass die Landreiter nicht ohne Befehl vom Landeshauptmann, resp. Landvogt Exekutionen ausüben sollten, als nicht gegen das Recht des Landesherrn gerichtet, sondern nur als Verlangen einer vorherigen Notifikation beim obersten Provinzialbeamten.

Beim Lehnwesen (A. XIV) wird auch das frühere wiederholt, wie auch (A. XV) die Klagen über übermässige Strafen und Beamtenübergriffe (A. XVI) aufrecht erhalten,

die Zollfreiheit des Adels (A. XVII) als ein ius quaesitum verlangt, wenn auch das Zollwesen ein Regal sei.

Gegenüber der Abweisung des Kurfürsten, dass er keine Ämter veräussert und ungerecht Begnadigungen verliehen habe, entschuldigten sie sich, sie hätten nicht den Kurfürsten gemeint, sondern für die Zukunft nur Vorsorge treffen wollen, eine allerdings schwache Verteidigung gegen den in der kurfürstlichen Antwort implicite enthaltenen Vorwurf unbesonnener und anmassender Beschwerdesucht (A. XX).

Wegen Schliessung des Landes wäre es am besten, mit den Ausschüssen der einzelnen Kreise als der verschieden interessierten Landesteile zu beraten (A. XXIII).

Die Forderung des Kurfürsten, einen ständigen Ausschuss mit beschliessender Kraft zu deputieren, wiesen sie zum Schluss ab mit dem Bemerken, dass „plena potentia in allen zu schliessenden Steuern nicht angängig für einen Ausschuss sei.“

Die Replik des Kurfürsten vom 24. Mai verlangte ein vertrauliches Gutachten über die Tilgung der väterlichen und eigenen Schulden, bat um Vorschläge der Stände zur Verbesserung der veralteten Kammergerichtsordnung von 1540 und setzte fest, dass in Zukunft alle Vierteljahre acht Tage zur Verlesung der Akten verwandt werden sollten. Sie wies dagegen die Festsetzung der Gebüren der Rechtsbeistände als unthunlich zurück, wie auch die erneuten Klagen über übermässige Strafen und Beamtenübergriffe. Das ius quaesitum der Oberstände in Bezug auf den Zoll erkannte der Landesherr nicht an, doch wäre er zu einer Abfindungs-Verhandlung bereit, und betonte noch einmal die Nützlichkeit eines Ausschusses mit beschliessender Kraft.

Persönlich suchte der Kurfürst daneben noch, um endlich zur Beratung der Schuldenangelegenheit zu kommen, die Stände von der Notwendigkeit „der Remedur der Hendele“ und der Unmöglichkeit, „sich in gravaminibus weiter zu erklären“, zu überzeugen.

Es war vergebens. Der Ausschuss erklärte sich „zu dem begehrten Rath für ungenugsamb“ und behauptete, vor Beratung

der noch unerledigten Gravamina, besonders der Spezialgravamina, unter den übrigen Ständen, diesen nicht vorgreifen zu können. Wegen der Schuldentilgung könnten sie einerseits als nicht bevollmächtigt keinen Rat erteilen, andererseits müssten erst die Gemüter durch Abstellung der Beschwerden gewonnen werden, dann erst sei ein Erfolg in der Verhandlung und zwar mit der ganzen Landschaft möglich. Ferner müsse aber auch eine Liquidation oder Nachprüfung der zu übernehmenden Schulden vorgenommen werden, wie sie 1571 geschehen sei und fast ein Jahr gedauert hätte. Sonst würde es zu „allerhand Nachdenken" der Stände führen.

Der Kurfürst musste nochmals die Regelung der Finanznot verschieben dem zähen Widerstande der Stände gegenüber, die erst alle Gravamina erledigt haben wollten. In seiner „Endterclerung" verstand er sich dazu, auf neuen Partikularkonventen der Kreise die Spezialbeschwerden vor einer gemischten Kommission verhandeln und die Liquidation ausarbeiten zu lassen. Wenigstens in politischen Fragen versuchte der Kurfürst ein Resultat mit diesem Ausschusstage zu gewinnen und erbat sich Rat in der preussischen, jülichschen und dernburgschen Sache[70]), doch die Stände entzogen sich dem mit dem Vorwande, zu wenig darüber informiert zu sein, obwohl der Kurfürst konstatierte, dass darüber „in jure et facto Bericht an die Landschaft ergangen sei".

In die Untersuchungskommission für die Spezialgravamina berief der Kurfürst am 25. Mai 1600 von seinen Räten den Hofmarschall Adam zu Putlitz, Achatius von Quitzow, Geheimrat Albrecht von Schlieben, Adam von Hacke, den Herrenmeister Graf Martin von Hohenstein und den Landvogt der Uckermark Berndt von Arnim; von der Landschaft Thomas von dem Knesebeck, Daniel von Luzendorf, Hans von Klöden, Hans von Rochow, Matzke von Eickstedt, Franz von Sparr.

Das Resultat auch dieses Ausschusstages vom Mai 1600 war also gleich Null. Die Stände wollten sich auf nichts, keine Bewilligung von Geld, keinen Rat in irgend einer Sache einlassen, ehe nicht ihre Forderungen alle erledigt wären resp. sie wollten die Erledigung dieser Forderungen hinziehen, bis der Kurfürst sich zur Berufung eines allgemeinen Landtages verstehen würde.

Man sollte erwarten, dass die Kommission für die Spezialbeschwerden in den einzelnen Kreisen ihr Werk rasch gefördert hätte, und in der That ersuchten auch die Kammergerichtsräte Hans von Kötteritzsch und Friedrich Pruckmann am 17. Juli 1600 die durch ein kurfürstliches Memorial vom 11. Juli zu Prenzlau

[70]) 1599 war Johann Ernst Graf von Regenstein, der letzte seines Stammes, verstorben, und sein brandenburgisches Lehen Dernburg wurde vom Kurfürsten in Besitz genommen, trotzdem auch Braunschweig darauf Anspruch machte. S. **Buchholz**, Gesch. d. Kurm. III, 539.

versammelten Stände der Uckermark und vom Stolpeschen Lande, vereint mit den von ihnen nominierten Kommissaren Michel von Hagen (Komthur zu Werben), Landvogt Arnim, Matzke Eickstedt, Franz Sparr, um schriftliche Mitteilung der Spezialbeschwerden; die Stände aber erklärten, den anderen Kreisen nicht vorgreifen zu können, baten, selbst diese Sache lieber auf einem allgemeinen Landtage vorzunehmen und waren zu keinem weitergehenden Beschluss zu bringen, ja die meisten erklärten privatim den beiden Räten, jede fernere Kontribution auch vor einem Landtage ablehnen zu müssen.[71])

Ähnlich ergebnislos müssen bei dieser Stimmung der Stände die Kommissionsverhandlungen mit den Ständen der anderen Kreise gewesen sein; dass sie im Sande verliefen, beweisen einige gleichlautende Weisungen des Kurfürsten an seine Kommissare, die ins Stocken geratene und durch die Umstände verzögerte Beratung der Spezialgravamina wieder aufzunehmen. Diese Schreiben sind vom 10. April 1601; in $^3/_4$ Jahren also waren die Aufgaben, die der Lösung harrten, um keinen Schritt weiter gefördert worden.

7. Kreistagsverhandlungen der einzelnen Kreise (im engeren Sinne) Juni 1601.

Von Neuem wurden die Verhandlungen nun wieder aufgenommen und denselben zu Grunde gelegt der Inhalt einer neuen Instruktion an die kurfürstlichen Kommissare, die sich aber erheblich erweitert zeigte und sich nicht nur auf die Beratung der Spezialgravamina erstreckte.[72]) Dieses „Memorial“ an die Räte wies sie an, mit den Ständen über folgende Punkte zu unterhandeln:

I) Die Stände sollten zu dem ihnen schon zu Johann Georgs Zeiten übergebenen Entwurf zur „Landeskonstitution und Polizeiordnung“ nun endlich Punkt für Punkt ihr Gutachten abgeben, damit eine halb aus Beamten halb aus Ständen bestehende Kommission die Endredaktion des Gesetzwerkes übernehmen könnte.

II) Sie sollten dann ihre Bereitwilligkeit zur Schuldentilgung erklären, nachdem auf die Generalgravamina Erklärung erfolgt sei, und die Spezialgravamina nun wieder untersucht würden

III) Sie sollten ferner von den 40 Römermonaten, die er auf ihren Rat schliesslich doch noch bewilligt habe (s. Ausschussverhandlungen zu Berlin 16.—18. Januar 1599), die noch fehlenden $12^1/_2$ Monate zahlen und Rat schaffen zur Aufbringung der 22000 Thaler Türkenhülfe, die von den zu Jüterbog vom obersächsischen Kreis bewilligten 100000 Thalern den brandenburgischen Anteil ausmachten.[73])

[71]) Relation der beiden kurfürstlichen Räte, d. d. Prenzlau, den 17. Juli 1600.

[72]) Für die folgenden Verhandlungen in den einzelnen Kreisen, vgl. **G. St. A.** Rep. 20, K.

[73]) Bis zum 15. Januar 1602 waren davon erst 13600 Thaler eingekommen (**Märkisches Stände-Archiv,** Acta betreffend allgemeine Landessachen d. a. 1602 Num. II).

IV) Sie sollten endlich in der preussischen Successionssache ihm raten. Auf Grund der Mitbelehnung Joachim II. zu Peterkau 4. März 1563 am Herzogtum Preussen mit gesamter Hand habe er, als ihm Umtriebe gegen dies Recht seines Hauses bekannt geworden seien, eine Gesandtschaft nach Polen geschickt zur Sicherung der Kuratel und Administration, wie er vorher den Ständen mitgeteilt habe. An diese aber seien ungebührliche Bedingungen[74]) von Polen gestellt worden, und nach deren Ablehnung seien sie mit „dilatorischer und unbestimmter" Antwort entlassen worden. Der Kurfürst wolle nun mit Georg Friedrich von Ansbach-Bayreuth sich in Verbindung setzen und bat, aus jedem Kreise einen ständischen Bevollmächtigten mit abzuordnen. Im Notfalle müsste man Widerstand leisten gegen eine Entziehung der Rechte, und dazu müssten die Stände ihre Bereitwilligkeit erklären, die Oberstände zu doppeltem Rossdienst, die Städte zu doppeltem Aufgebot. Gerade jetzt hätte Sigismund III. von Polen ihn um ein Anlehen gebeten zum Kriege gegen den Usurpator in Schweden Herzog Karl, und er habe die Bewilligung desselben von der Einwilligung der Stände abhängig gemacht. Einen Entwurf zu einer ständischen Bedenkschrift legte er bei.

Auf dieser Grundlage verhandelten am 15. und 16. Juni 1601 Kammer-Gerichts-Rat Hans von Kötteritzsch zu Fürstenwalde mit der lebusischen Ritterschaft, der Vizekanzler Dr. Christof Benekendorf mit der Ritterschaft im hohen- und niederbarnimschen Kreise zu Bernau, der K.-G.-R. Joachim Hübner mit der ruppinschen Ritterschaft zu Ruppin, der K.-G.-R. Christof von Behren mit der Ritterschaft des Teltower Kreises zu Mittenwalde, K.-G.-R. Friedrich Pruckmann mit der uckermärkischen und stolpeschen Ritterschaft zu Prenzlau, der Geheime Rat Dr. Johann Köppen sen. mit den Prälaten und Rittern des havelländischen und zaucheschen Kreises und den Städten der Mittelmark, Uckermark und Ruppin, zu Brandenburg (die altmärkische und priegnitzsche Ritterschaft trat zu Seehausen am 15. Juni zusammen, doch fand sich von dieser Verhandlung nichts vor.[75])

[74]) Polen hatte verlangt für Sicherung der Eventualkuratel, Administration und Succession 7 Tonnen Goldes, Herausgabe der säkularisierten Kirchengüter, den 4. Teil der Landeseinkünfte in Preussen, Heeresfolge mit 3000 Mann, Lehensempfang nur für eine Person der kurfürstlichen Familie, ferner, dass die Hälfte der Regimentsräte in Preussen Polen sein, und dass das polnische Tribunal in Warschau oberste Instanz für Preussen sein solle. vgl. **Buchholz,** Gesch. d. Kurm. 517.

[75]) Während man die einzelnen Provinzen der Mark (Altmark, Priegnitz, Mittelmark, Uckermark, Neumark) als Kreise oft bezeichnet, zerfielen Altmark, Mittelmark und Neumark für landständische Verhandlungen noch in Kreise in engerem Sinne, die zum grossen Teil noch die heutigen sind, während Priegnitz und Uckermark je nur einen Kreis ausmachten; so bestand die Altmark aus den Kreisen Stendal, Arneburg, Tangermünde, Seehausen, Arendsee, Salzwedel, die Mittelmark mit Ruppin aus Ruppin, Havelland nebst Glien-Löwenberg,

Fünf von diesen Kreistagen hatten die Städte gar nicht beschickt, weil angeblich „nicht vorher dergestalt wie die Ritterschaft zu dem Werk verschrieben", sondern zusammen mit der Ritterschaft des havelländischen und zaucheschen Kreises sich in Brandenburg versammelt. Dies Fehlen der Städte lähmte von vornherein den Erfolg der Verhandlungen, besonders da auch die Ritterschaft sich nur spärlich einstellte. Die Anwesenden aber zeigten fast gar keine Neigung auf die Forderungen jener Vorlage vom 12. Juni einzugehen. Die Ritter von Lebus erklärten zu dem Gutachten für die Landeskonstitution noch nicht „gefasst" zu sein „wegen Verhinderung einiger des ersten Standes", auch wegen ungenügender Information, und wegen der Schuldenabtragung könnten sie den anderen nicht vorgreifen, ebenso wegen der Römermonate und der 22000 Thaler Türkensteuer, Dinge, die durch einen allgemeinen Ausschuss zu beraten seien; und in der preussischen Frage könnten sie sich auch ohne „gemeine Consultation und Bewilligung" zu nichts verpflichten und lehnten deswegen auch die Bevollmächtigung Arnims zu Georg Friedrich ab, sowie die Vollziehung des Schreibens an Polen wegen des Anlehens, ehe nicht der Kreisausschusstag darüber beschlossen hätte.[76])

Ähnlich verlief die Beratung mit den Rittern des Hohen- und Nieder-Barnim. Diese beklagten sich ausserdem heftig über die Zerreissung der mittelmärkischen Landschaft durch die fünf getrennten Tagungen zu Brandenburg, Fürstenwalde, Ruppin, Mittenwalde und Bernau, während die Stände der drei anderen Marken vereint blieben.[77])

Die 50 anwesenden ruppinschen Ritter erklärten gar durch David von Lüderitz, weil die Proposition an sie und die Städte zusammen gerichtet sei, nicht in der Lage zu sein, dieselbe erbrechen und anhören zu können. Wollte der Kurfürst mit dem Adel allein verhandeln, so solle er es formell ankündigen.[78])

Ganz ebenso wiesen die Ritter des Kreises Teltow zu Mittenwalde die Vorlesung der Proposition zurück, nur 100 Thaler Strafe setzten sie für jeden fest, der unentschuldigt ausgeblieben wäre.[79])

Ober-Barnim, Nieder-Barnim, Lebus, Teltow, Zauche-Luckenwalde; die Neumark aus den „Vorderkreisen" Soldin, Königsberg, Landsberg, Friedeberg-Arnswalde, Dramburg, Schievelbein und den „inkorporierten Kreisen" Sternberg, Crossen, Züllichau und Cottbus, während Beeskow und Storckow als nicht eingekreiste Herrschaften bis 1653 auch zur Neumark gerechnet wurden. S. Mülverstedt, die Verf. d. Landst. i. d. M. Br. 70—72.

[76]) „der Anwesenden auss der Ritterschaft des Lebbuschen Kreysses underthenigst erklerunge auf des Churfürstlich-Brandenburgischen Abgeordneten anbringen zu Fürstenwalde", 16. Juni 1601.

[77]) Relation Benekendorfs, d. d. Bernau, 16. Juni 1601.

[78]) Relation Hübners, d. d. Berlin, 18. Juni 1601.

[79]) Relation Christof von Behrens, d. d. Koeln a. d. Spree, 20. Juni 1601.

Dieser Kreis hatte auch allein bis dato das Gutachten zur Landeskonstitution dem Kurfürsten eingesandt.[80])

Zahlreicher fanden sich die Ritter des havelländischen und zaucheschen Kreises und die Städte der Mittelmark, Uckermark und des Landes Ruppin am 15. Juni in Brandenburg ein, wohin der alte erfahrene Köppen deputiert war. Diese Versammlung mass die Schuld der Verzögerung der Landeskonstitution der Regierung bei, die ihren Mitgliedern die Kopien des Entwurfs z. T. zu spät z. T. noch gar nicht zugesandt habe, lehnte ferner die Beratung der Gravamina durch von ihr zu ernennende Kommissare ab und bat, da sie nicht genügend orientiert wäre, dass kurfürstliche Räte dieselben untersuchten und für diesen Fall von ihrer Pflicht entbunden, zugleich aber auch die Spezialgravamina der Städte berücksichtigt würden.

Wegen der Reichs- und Kreissteuer, der preussischen Politik etc. erklärten sie sich ohne die anderen Stände für unberechtigt zu raten. Zugleich überreichten die Städte nochmals ihre Spezialgravamina „zur schleunigen Abstellung“ (siehe oben, Anm. 43).[81])

Zu den immer besonders schwierig sich zeigenden Ständen der Uckermark war der gewandte Pruckmann geschickt. Aber gleich den Übrigen verhielten sich die Ritter zu Prenzlau ablehnend. Matzke von Eickstedt führte die Unmöglichkeit aus, vor Erledigung aller Gravamina mit der kurfürstlichen Resolution vom Mai 1600 sich zufrieden zu geben, betonte die Erschöpfung der Landschaft, welche Schulden zu übernehmen und die Türkenhülfe aufzubringen schwerlich gestatten würde, auch dürfte dieser Kreis als der kleinste in politischen Fragen nicht allein Rat erteilen. Erneute Vorstellungen Pruckmanns machten die Stände nicht im Geringsten gefügiger. In der Überzeugung, dass man auf diesem Wege nicht weiter kommen könnte, schrieb Pruckmann an seinen Herrn: „Kann auch . . . . . bey mihr Kein mittel bemerken, als einen allgemeinen Landtag, denn diese particular versammlungen, welchen ich dieses orts nun zweye beigewohnett, fruchten allein nichts: Sondern Ursachen nur misstrauen undt machen das werck nur schwieriger als zuvorn: Indem es der meiste Theill dahin, wiewoll unrecht, aufnimt: sonst mochte es zu grossem Abbruch der Revers gereichen, da dergestaldt einige Bewilligung geschehen solte.“[82])

---

[80]) Schreiben Ottos von Heunen und Siegmunds von Otterstedt an den Kurfürsten, d. d. Mittenwalde, 5. Juni 1601.

[81]) Relation Köppens, d. d. Berlin, 19. Juni 1601.

[82]) Relation Doctor Pruckmanns „Seiner bey der Uckermärkischen und Stolpischen Landschafft Verrichtung“ d. d. Prenzlau, 18. Juni 1601.

Anlage.*)

I) „Kurfürst Joachim Friedrichs angegebene Schult auf dem Landtag von 1602, den 24. Febr. übergeben."

Die Designation derselben wurde aufgestellt vom Kammermeister Michael Kracht zu Halle.

Bei der Aufgabe des Erzstifts Magdeburg beliefen sich die Schulden Joachim Friedrichs auf 248 374 Th. (darunter zinsbare Schulden 135 931 Th.). Dazu kommen die seit 4 Jahren nicht bezahlten Zinsen letzterer Summe = 32 622 Th. Zusammen **aus dem Erzstift herrührende Schulden** also **280 996 Th.**

Die Hauptposten dieser Schuld sind folgende:

1) 21 875 Th. an den niedersächsischen Kreiskasten,
2) 21 875 „ „ „ obersächsischen „ (beides unverzinsliche Darlehen),
3) 109 806 „ an 12 Adlige und Räte als verzinsliche Schuld (darunter 32 000 Th. an Eustach v. Wulffen, 3000 Th. an Christian Distelmeier, 2500 Th. an Graf Schlick),
4) 20 125 „ an den Kurprinzen Johann Sigismund,
5) 6000 „ „ die Stadt Braunschweig,
6) 68 690 „ „ 13 Firmen für Lieferungen zur dänischen Heirat der Prinzessintochter. (28 238 Th. allein an den Juwelier Heinrich Beust in Braunschweig, 18 654 Th. an die Erben Volkmars in Leipzig für „Goldstickereien, Sammt, Seide, Borten", 3936 Th. an Thomas Parcht in Mailand für „Seide, Samt, Damaschken.")
7) 32 622 „ an rückständigen Zinsen.

Unter Einrechung der oben nicht berücksichtigten Groschen und Pfennige zusammen 280 996 Th.

Dazu waren bis 1602 vom Kurfürsten neu aufgenommen worden 83 739 Th., von deren Verzinsung noch 3174 Th. rückständig waren, zusammen **neue Schulden** also **86 913 Th.**

Die Hauptposten sind folgende:

1) 49 860 Th. an 7 Adlige,
2) 4500 „ „ Graf Schlick,
3) 6000 „ „ den Rat zu Lüneburg,
4) 10 000 „ „ „ „ „ Magdeburg,
5) 5000 „ aus der Türkensteuer entlehnt,
6) 8379 „ aus dem Kreditwerk entlehnt,
7) 3174 „ an rückständigen Zinsen.

Zusammen neue Schulden (1598—1602): 86 913 Th. Dazu die alten 280 996 Th. Die **Gesammtschuld** betrug also **367 909 Th.**

*) **M. St. A.** Acta betr. allg. Landessachen d. a. 1602 Num. II.

II) „Liquidation der Schulden, die Johann Georg hinterlassen; auf kurfürstlichen Befehl vom 11. Jan. 1602 ab aufgenommen".

Johann Georgs hinterlassene Schulden bezifferten sich auf im Ganzen **568 462** Thaler.

Die Hauptposten waren:

1)	91 904	Th.	Schuld, die bar aufgenommen und zu verzinsen waren, wozu
	28 937	„	an rückständigen Zinsen traten (von den 91 904 Th. standen 59 154 Th. bei 11 Adligen, worunter 11 000 allein bei Hans von Burxdorfs Erben, 8750 Th. bei der Kurfürstin-Wittwe von Sachsen, 24 000 Th. bei der Landschaft)
2)	42 142	„	für gekaufte Güter, dazu
	15 664	„	an rückständigen Zinsen,
3)	14 964	„	„Vorgelegte Gelder", dazu
	1898	„	an rückständigen Zinsen,
4)	8840	„	an rückständigen Besoldungen (darunter die des verstorbenen Lehrers, Joachim Friedrichs, des Thomas Hübner, seit $26^1/_4$ Jahren mit 1970 Th.; als Kuriosum ferner mögen die 12 Th. erwähnt sein, welche „Anna, die alte Wescherin", noch zu fordern hatte),
5)	115 705	„	an zinsbaren Gnadengeldern, dazu
	35 930	„	an rückständigen Zinsen,
6)	31 567	„	an unzinsbaren Gnadengeldern,
7)	48 372	„	die Joachim Friedrich bezahlt hatte an den Rat und Lieferanten in Nürnberg, an Besoldungen für abgedankte Diener, endlich für Abtragungen),
8)	9205	„	an „Bierschulden",
9)	4092	„	an „fürstlichen Ablagerungen" nach städtischen Rechnungen,
10)	6117	„	an Auslösungen, nach Angaben von Privatbürgern,
11)	3224	„	an Handwerker,
12)	3320	„	an Apotheker,
13)	17 790	„	an Juweliere,
14)	67 318	„	an Kaufleute (darunter Ambrosius Sturm mit 44 800 Th.)
15)	15 955	„	an Keller- und Küchenschulden,
16)	5488	„	in den Aemtern zu bezahlende Schulden.

Die Schulden Johann Georgs betrugen also zusammen (siehe oben) unter Einrechnung der Groschen und Pfennige **568 462 Th.**

Thesen.

I.

Die Errichtung des brandenburgischen Geheimen Staatsrates von 1604 bedeutet keinen Angriff auf das ständische System.

II.

Die Geschichtswissenschaft ist ihrem Wesen und ihrer Entwicklung nach die Wissenschaft von der politischen Geschichte.

III.

Die Erwerbung, bezw. Einrichtung von Ackerbaukolonieen ist für Deutschlands Zukunft von der grössten Wichtigkeit.

Vita.

Natus sum Edmundus Reinhardus Franziscus Bracht, Borussus Occidentalis, in oppido Schwetz, ad Vistulam sito, I. die mens. Oct. anni h. s. LXX patre Georgio quem morte ereptum lugeo, matre Laura e gente Gehlen. Fidei addictus sum evangelicae.

Vere anni h. s. LXXXX in gymnasio Cervimontano testimonium maturitatis adeptus per duo semestria Wratislaviae, deinde Berolini studiis historicis et rerum politicarum operam dedi.

Docuerunt me viri doctissimi Wratislaviae: Caro, Elster, Gruenhagen, Partsch, Vogt; Berolini: Delbrueck, Dilthey, Lenz, Liesegang, Meinardus, Naudé, Scheffer-Boichorst, Schmoller, Sering, de Treitschke, Wagner, Zeller, quorum ad exercitationes benigue me admiserunt: Gruenhagen, Lenz, Naudé, Scheffer-Boichorst, Schmoller.

Quibus omnibus de me bene meritis, imprimis viris celeberrimis Alberto Naudé et Gustavo Schmoller, gratias ago quam maximas.